

Zwei deutsche Rechtsanwälte, die mit der Vertretung von Schändungsopfern katholischer Kleriker beauftragt sind, haben gegen Papst Ratzinger beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag Anzeige erstattet.

Die Anzeige umfasst

- **das angsterregende Kirchenregiment,**
- **das mörderische Kondomverbot und**
- **die Schirmherrschaft über die Sexualdelikte des Klerus.**

Jeder Punkt wird ausführlich belegt. Die Anzeige wurde somit zu einer aktuellen Kriminalgeschichte der Hierarchie des katholischen Christentums. Die PDF gibt exakt das Tiposcript¹ der Anzeige wieder, nur das Layout wurde geändert, um Übersicht und Lesbarkeit zu verbessern.

Strafanzeige gegen Dr. Joseph Ratzinger, Papst der röm.-kath. Kirche wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. Art.7 IStGH-Statut²

An den Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof Herrn Prof. Dr. Luis Moreno Ocampo Maanweg, 174 NL-2516 AB Den Haag 14. Februar 2011 Strafanzeige gegen Dr. Joseph Ratzinger, Papst der röm.-kath. Kirche wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. Art.7 IStGH-Statut

Dr. Christian Sailer, Rechtsanwalt, Dr. Gert-Joachim Hetzel, Rechtsanwalt: im Auftrag von (..) erstatten wir hiermit Strafanzeige gegen Herrn Dr. Joseph Ratzinger und beantragen beim Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gegen den Beschuldigten Ermittlungen einzuleiten und ihn zu den vorgetragenen Sachverhalten zu vernehmen.

B e g r ü n d u n g

Einführung

Die Strafanzeige wendet sich gegen drei weltweite Verbrechen, die bisher nur deshalb nicht angezeigt wurden, weil sie von einer Institution ausgingen, an deren Spitze „höchste Würdenträger“ stehen, die über Straftaten weit erhaben erscheinen. Die traditionelle Ehrerbietung gegenüber der „kirchlichen Obrigkeit“ trübte das Rechtsbewusstsein.

Wenn eine neue religiöse Gruppe ihre Mitglieder mit massivem psychischen Druck dazu zwingen würde, ihre Neugeborenen in die Gruppe einzugliedern, um die Gruppe ein Leben lang zu finanzieren und sich in allem nach den Direktiven der Gruppe zu richten, würde man diese als „Sekte“ bezeichnen. Der Staat würde die Organisation womöglich auflösen und die „Sektenführer“ wegen Nötigung und Erpressung bestrafen, umso mehr, wenn die Gruppe auch keine Austritte dulden würde, sondern diese unter Androhung schwerster Strafen verhindern und dadurch bei vielen ihrer Mitglieder schwere seelische Schäden und Beeinträchtigungen ihrer Entfaltungsfreiheit hervorrufen würde.

Kann dies beim gleichen Sachverhalt anders sein, bloß weil es sich um eine Organisation handelt, die sich nicht nur einigen wenigen gegenüber, sondern weltweit so verhält und sich „römisch-katholische Kirche“ nennt und ständig von Religionsfreiheit spricht, aber Andersgläubigen „Sektenbeauftragte“ an den Hals hetzt? Es ist nicht anders, sondern man hat sich nur daran gewöhnt. Seit dem 1.7.2002 ist diese Gewöhnung nicht mehr erlaubt. An diesem Tag trat das Statut über den Internationalen Strafgerichtshof in Kraft, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellt.

Wenn eine Zwangssekte der beschriebenen Art im heutigen Afrika weit verbreitet wäre und ihren Mitgliedern die Verwendung von Kondomen unter Androhung schwerer Strafen untersagen würde, würde man die dadurch verursachten HIV/Aids-Übertragungen und Todesfälle den Sektenführern zurechnen und strafrechtlich gegen sie ermitteln. Kann dies anders sein, bloß weil sich die Zwangssekte „Kirche“ nennt und ihr Oberhaupt Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nimmt?

¹ <http://www.kanzlei-sailer.de/papst-strafanzeige-2011.pdf>

² **Artikel 7 - Verbrechen gegen die Menschlichkeit** (1) Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird: a) vorsätzliche Tötung; b) Ausrottung; c) Versklavung; d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung; e) Freiheitsentzug oder sonstige schwer wiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts; f) Folter; g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere; h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts (..) oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen; i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen; j) das Verbrechen der Apartheid; k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

Wenn in einer weltweiten Zwangssekte Hunderttausende von Kindern sexuell missbraucht würden und die Verbrechen auf Geheiß des Sektenführers vertuscht und der strafrechtlichen Verfolgung entzogen würden, würde man dieser kriminellen Organisation und ihrem Führer den Prozess machen. Kann dies anders sein, bloß weil diese Organisation sich „Kirche“ nennt und das Gebot, über die Verbrechen zu schweigen, nicht von einem Mafia-boss kommt, sondern vom Papst ausgesprochen wird? Es ist nicht anders, sondern es ist lediglich jahrhundertlange Gewöhnung an eine pädophile Priesterschaft und die Macht ihrer Oberpriester. Seit es den Straftatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gibt, ist dieses Wegschauen nicht mehr erlaubt. Nachfolgend werden drei Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Anzeige gebracht, für die Dr. Joseph Ratzinger als ehemaliger Kardinal und heutiger Papst strafrechtlich verantwortlich ist:

1. die Aufrechterhaltung und Leitung eines weltweiten totalitären Zwangsregimes, das seine Mitglieder mit angst-erregenden und gesundheitsgefährdenden Drohungen unterjocht;
2. die Aufrechterhaltung des todbringenden Verbots, Kondome zu verwenden, auch wenn die Gefahr von HIV/Aids-Infektion besteht;
3. die Etablierung und Aufrechterhaltung eines weltweiten Systems der Vertuschung und Begünstigung von Sexualverbrechen durch katholische Priester, das immer neuen Verbrechen Vorschub leistet.

I. Das angsterregende Kirchenregiment

Es besteht der dringende Tatverdacht, dass Dr. Joseph Ratzinger sowohl als Kardinal als auch als Papst einer unbestimmten Vielzahl von Menschen schwere Beeinträchtigungen ihrer seelischen und körperlichen Gesundheit i.S.v.Art.7 Abs.1 lit.k IST- GH-Statut zugefügt hat, jedenfalls aber entsprechende Gesundheitsgefährdungen verursacht hat.

1. Zwangsgliedschaft

Die römisch-katholische Kirche erwirbt ihre Mitglieder durch einen Zwangsakt, nämlich durch die Taufe willensloser Säuglinge, wie im Can.96 des Codex des kanonischen Rechts (C.I.C.) festgelegt:

"Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert..." Die Taufe erfolgt in aller Regel im Säuglingsalter. Katholische Eltern müssen glauben, dass das neugeborene Kind mit dem Makel der Erbsünde belastet ist, von dem es nur durch die Taufe befreit werden könne. Wörtlich heißt es hierzu im heute gültigen Katechismus der römisch-katholischen Kirche: "Da die Kinder mit einer gefallenen und durch die Erbsünde befleckten Menschennatur zur Welt kommen, bedürfen auch sie der Wiedergeburt in der Taufe, um von der Macht der Finsternis befreit und in das Reich der Freiheit der Kinder Gottes versetzt zu werden, zu der alle Menschen berufen sind... Die Kirche und die Eltern würden dem Kind die unschätzbare Gnade vorenthalten, Kind Gottes zu werden, wenn sie ihm nicht schon bald nach der Geburt die Taufe gewähren." (Katechismus, Tz 1250)

Und im Codex des kanonischen Rechts heißt es in Can.867 - § 1: "Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder innerhalb der ersten Wochen getauft werden; möglichst bald nach der Geburt, ja sogar schon vorher, haben sie sich an den Pfarrer zu wenden, um für ihr Kind das Sakrament zu erbitten und um entsprechend darauf vorbereitet zu werden."

Falls das Kind in Todesgefahr ist, hat die Taufe sogar gegen den Willen der Eltern zu erfolgen. Can.868, § 2 C.I.C. legt hierzu fest: "In Todesgefahr wird ein Kind katholischer, ja sogar auch nicht katholischer Eltern auch gegen den Willen der Eltern erlaubt getauft."

Die meisten katholischen Eltern beugen sich dieser Aussage und lassen ihre Kinder möglichst früh, meist wenige Wochen nach der Geburt, taufen. Nach herrschender Meinung reicht hierfür ihr Erziehungsrecht aus, obwohl die Taufe nach katholischer Lehre den Täufling in einer Weise bindet, die einer Leibeigenschaft gleichkommt. Der Katholische Katechismus sagt hierzu folgendes: "Zu einem Glied der Kirche geworden, gehört der Getaufte nicht mehr sich selbst, sondern dem, der für uns gestorben und auferstanden ist. Darum soll er sich in der Gemeinschaft der Kirche den anderen unterordnen, ihnen dienen, und den Vorstehern der Kirche gehorchen, sich ihnen unterordnen, sie anerkennen und hochachten." (Katechismus, Tz 1269)

Die Eingliederung des Täuflings in die katholische Kirche ist unwiderruflich (vgl. hierzu auch von Campenhaußen, Hdb. d.- Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1994, S.759 f.), weshalb sich die Kirche auch weigert, Ausgetretene aus dem Register der Getauften zu streichen. Der Austritt führt nach der verbindlichen Lehre der Kirche zu ewiger Höllestrafe. So heißt es beispielsweise bei Neuner- Roos „Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung“, 13.Aufl., 1971, Rdnr.381: "[...] [Die heilige römische Kirche, durch das Wort unseres Herrn und Erlösers gegründet,] glaubt fest, bekennt und verkündet, dass ‚niemand außerhalb der katholischen Kirche, weder Heide‘ noch Jude noch Ungläubiger oder ein von der Einheit Getrennter - des ewigen Lebens teilhaftig wird, vielmehr dem ewigen Feuer verfällt, das dem Teufel und seinen Engeln bereitet ist, wenn er sich nicht vor dem Tod ihr (der Kirche) anschließt.“

Gem.Can.1364 i.V.m.Can.751 des Corpus iuris Canonici führt der Kirchenaustritt zur Exkommunikation, die wiederum gem.Nr.1463 des Katechismus der katholischen Kirche eine „besonders schwere Sünde“ darstellt, die gem. Nr.1861 des Katechismus den „ewigen Tod in der Hölle“ nach sich zieht.

2. Psychoterror

Für die Mitglieder der Kirche gilt unter anderem: „Wer nicht alle Bücher der Heiligen Schrift mit allen ihren Teilen, wie sie die Kirchenversammlung von Trient anführte, als heilige kanonische Schriften anerkennt oder wer leugnet, dass sie von Gott eingegeben sind, der sei ausgeschlossen.“ (Neuner-Roos, a.a.O., Rdnr.98), wobei die Formulierung „ausgeschlossen“ die euphemistische Übersetzung der griechisch-lateinischen Formel „anathema sit“ ist, die wörtlich übersetzt bedeutet: „der sei verdammt“. „Verdammt“ ist demnach auch, wer die Strafdrohungen des Alten Testaments nicht als Gottes Wort anerkennt.

Zum Beispiel: „Wenn jemand die Ehe bricht mit der Frau seines Nächsten, so sollen beide des Todes sterben, Ehebrecher und Ehebrecherin ...“ (3.Mose 20,10)

„Wenn jemand bei einem Manne liegt wie bei einer Frau, so haben sie getan, was ein Gräuel ist, und sollen beide des Todes sterben.“ (3.Mose 20,13)

„Und wenn jemand vermessen handeln würde, dass er dem Priester nicht gehorcht, der dort im Dienst des Herrn, deines Gottes, steht, oder dem Richter, der soll sterben ...“ (5.Mose, 17,12)

„Wenn jemand einen widerspenstigen und ungehorsamen Sohn hat, der die Stimme seines Vaters und seiner Mutter nicht gehorcht und auch, wenn sie ihn züchtigen, ihnen nicht gehorchen will, so sollen ihn Vater und Mutter ergreifen und zu den Ältesten der Stadt führen und zu dem Tor des Ortes und zu den Ältesten der Stadt sagen: Dieser unser Sohn ist widerspenstig und ungehorsam und gehorcht unserer Stimme nicht und ist ein Prasser und Trunkenbold. So sollen sie ihn steinigern alle Leute seiner Stadt, dass er sterbe ...“ (5.Mose 21,18 f.)

Derartige mag auf den ersten Blick steinzeitlich und als seit Jahrtausenden überholt erscheinen. Die römisch-katholische Kirche sieht das jedoch anders. Im Jahr 1965 deklarierte ihr höchstes Gremium in Gestalt des 2. Vatikanischen Konzils in seiner „Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung“ folgendes:

„... aufgrund apostolischen Glaubens gelten unserer heiligen Mutter, der Kirche, die Bücher des Alten wie des Neuen Testaments in ihrer Ganzheit mit allen ihren Teilen als heilig und kanonisch, weil sie, unter Einwirkung des Heiligen Geistes geschrieben ..., Gott zum Urheber haben und als solche der Kirche übergeben sind ... Da also alles, was die inspirierten Verfasser oder Hagiographen aussagen, als vom Heiligen Geist ausgesagt zu gelten hat, ist von den Büchern der Schrift zu bekennen, dass sie sicher, getreu und ohne Irrtum die Wahrheit lehren, ...“

Dementsprechend heißt es in dem bis heute gültigen Katechismus der katholischen Kirche:

„Das Alte Testament ist ein unaufgebbare Teil der Heiligen Schrift. Seine Bücher sind von Gott inspiriert ... die Christen verehren das Alte Testament als wahres Wort Gottes.“ (Rdnrn.121 und 123)

Wenn das so ist, halten gegenwärtig möglicherweise nur die Schranken des weltlichen Rechts die Kirche davon ab, die Todesdrohungen zu vollziehen, die das Alte Testament für Ehebrecher, Homosexuelle, Ketzer und ungehorsame Kinder bereithält. Der Gott des Alten Testaments, dessen Worte die Kirche noch heute als „wahres Wort Gottes“ für gültig hält, fordert unter anderem auch dazu auf:

„... Hüte dich, mit den Bewohnern des Landes, in das du kommst, einen Bund zu schließen; sie könnten dir sonst, wenn sie in deiner Mitte leben, zu einer Falle werden. Ihre Altäre sollt ihr vielmehr niederreißen, ihre Steinmale zerschlagen, ihre Kultpfähle umhauen.“ (2.Mose 34,12 ff)

Der von der Kirche als „Völkerapostel“ verehrte Paulus geht sogar noch einen Schritt weiter, indem er über Andersgläubige bzw. Anhänger anderer Kulte schreibt:

„Sie sind voll alles Unrechten, von Schlechtigkeit, Habsucht, Bosheit ... Sie wissen, dass, die solches tun, nach Gottes Recht des Todes würdig sind ...“ (Römer 1,29 f.)

Wie ernst die Kirche solche Appelle nimmt, wenn ihr das weltliche Recht nicht in den Arm fällt, bewies sie beispielsweise bei der Missionierung Lateinamerikas. Und wenn sich ein Volk gegen den grausamen Gott des Alten Testaments, mit dem sich die Kirche identifiziert, erheben sollte, droht ihm erneut Furchtbares:

Er „wird die Völker seiner Verfolger auffressen und ihre Gebeine zermalmern und mit seinen Pfeilen zerschmettern.“ (4.Mose 24,8)

Mag ein Zeitgenosse mit gesundem Menschenverstand dies auch noch so wenig mit Gott in Verbindung bringen wollen: Nach kirchlicher Auffassung ist auch dies das „wahre Wort Gottes“, und wer anderes behauptet, zählt zu den Irrlehrern, denen die Kirche mit dem 2. Petrusbrief entgegenschleudert: „Sie sind wie die unvernünftigen Tiere, die von der Natur dazu geboren sind, dass sie gefangen und geschlachtet werden ... Sie sind schandbare Schmutzflecken ...“ (2.Petrus 2,12 f.)

Es gibt keine Freiheit des Glaubens oder des Gewissens. Stattdessen gilt:

„Dem römischen Papst sich zu unterwerfen, ist für alle Menschen unbedingt zum Heile notwendig. Das erklären, behaupten, bestimmen und verkünden wir.“ (Neuner-Roos, a.a.O., Rdnr.430)

Die Entscheidungen des Papstes sind „aus sich und nicht aufgrund der Zustimmung der Kirche unabänderlich. Wenn sich jemand – was Gott verhüte - herausnehmen sollte, dieser unserer endgültigen Entscheidung zu widersprechen, so sei er ausgeschlossen.“ (=verdammt) (Neuner-Roos, a.a.O., Rdnr.454)

„Verdammt“ heißt, zu ewigen Höllenqualen verdammt. Karl Jaspers, einer der großen deutschen Philosophen des vorigen Jahrhunderts, schreibt zu diesen Sanktionen: „Die ewigen Höllenstrafen: Die Kirche hat unerbittlich die

Lehre des Origenes verworfen, nach der durch die Wiederherstellung aller Dinge (apokatastasis panton) die Höllenstrafen zeitlich begrenzt sind ... Dadurch blieben die Seelen in ihrer Hand. Nietzsche hat darauf hingewiesen ..., dass die Kirche die allverbreiteten Vorstellungen von den Höllenstrafen als das ‚fruchtbarste Ei ihrer Macht‘ ergriff ..., weil der Priester in das Innere der Seele dringt und dies in Vollmacht seines Amtes, nicht als bloßer Mensch, vermag er den Gläubigen unter unerhörten Druck zu setzen. Eltern etwa werden haftbar gemacht und mit dem Fegefeuer bedroht, wenn sie nicht dafür sorgen, dass auch ihre erwachsenen Kinder der Kirche treu bleiben.“ (Jaspers, Der philosophische Glaube angesichts der Offenbarung, S.85 ff)

Über „**Die letzten Dinge**“ heißt es in der offiziellen Lehrverkündigung der römisch-katholischen Kirche u.a.: „Wie Gott allgemein angeordnet hat, steigen die Seelen derer, die in einer tatsächlichen schweren Sünde verschieden, sofort in die Hölle hinab, wo sie von höllischen Qualen gepeinigt werden.“ (Neuner-Roos, Rdnr.905)
„Wer aber ohne Buße in der Todsünde stirbt, wird ohne Zweifel von der Glut der ewigen Hölle auf immer gepeinigt.“ (Neuner-Roos, Rdnr.898, gesperrt im Original)

Dabei wird dem Gläubigen immer wieder vergegenwärtigt, dass es sich nicht lediglich um seelische Qualen, sondern um furchtbare leibliche Foltern handelt, mit denen angeblich Jesus Christus beim Endgericht die Bösen bestraft: „Er (Jesus Christus) wird kommen am Ende der Welt zum Gericht über Lebende und Tote, einem jeden zu vergelten nach seinen Werken, den Verworfenen wie den Auserwählten. Diese werden alle mit dem eigenen Leib, den sie hier tragen, auferstehen, damit die einen mit dem Teufel die ewige Strafe und die anderen mit Christus die ewige Herrlichkeit empfangen, je nach ihren guten oder schlechten Werken.“ (Neuner-Roos, Rdnr.896)

Gleichzeitig droht die Kirche mit dem von ihr autorisierten Evangelientext durch angebliche Aussprüche Jesu den Gläubigen: „Wenn der Menschensohn in Seiner Herrlichkeit kommt ..., dann wird Er die Schafe zu Seiner Rechten versammeln, die Böcke aber zur Linken ..., dann wird Er sich auch an die auf der linken Seite wenden und zu ihnen sagen: ‚Weg von Mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das für den Teufel und seine Engel bestimmt ist ...‘ und sie werden weggehen und die ewige Strafe erhalten ...“ (Matthäus 25, 31,32,41,46)

Der Sozialpsychologe Franz Bugge schreibt über die ewige Höllenstrafe, die die Kirche in ihrer eigenen Lehrverkündigung mit Hilfe angeblicher Worte Jesu androht, unter anderem: „... eine Strafandrohung, deren unheilvolle, psychisch verheerende Wirkung in der Geschichte des Christentums auf unzählige Menschen gar nicht übertrieben werden kann. Man versuche, sich von aller Gewöhnung durch religiöse Erziehung einmal frei und sich hier klarzumachen, was eine Drohung mit ewig dauernden extremen Qualen psychologisch bedeuten muss; dagegen verblassen alle sonst bekannten Folterungen und Strafen, weil diese immerhin zeitlich endlich sind. ... es gibt kaum ein anderes psychologisches Phänomen wie dasjenige der Drohung mit ewig dauernden Qualen, das so sehr den Namen psychischen Terrors verdient!“ (Bugge, Denn sie wissen nicht, was sie glauben, 1992, S.98)

Die Folgen dieses Terrors sind bei vielen Menschen, nicht zuletzt bei Kindern und Jugendlichen, Sündenängste, chronisch schlechtes Gewissen, Hypochondrien und eine ganze Fülle von Erscheinungsformen „eklesiogener Neurosen“, die eine Kirchenhörigkeit implizieren können, die selbst bei denen noch wirkt, die sich von den Details der kirchlichen Drohbotschaft im Laufe eines Lebens zu befreien suchten. Karl Jaspers schreibt hierzu: „Der Priester dringt in die Todesstunde, sei es hilfreich, sei es quälend. Man beobachtet bis heute, dass glaubenslos werdende Katholiken an diesem Punkt wieder umkehren, als ob eine innere Kette sie hielte.“ (a.a.O., S.86) Es ist die Seelenangst, die Kirchenmitglieder von Kindes Beinen an fesselt, ausgedrückt in einem der wichtigsten Glaubensschreiben der Papstkirche, in dem es heißt: „Es ist furchtbar, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen.“ (Hebr.10, 31)

3. Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der von der römisch-katholischen Kirche ausgehende Glaubensund Gewissenszwang, ausgeübt gegen zwangsweise rekrutierte und zwangsweise festgehaltene Mitglieder, und durchgesetzt mit Drohungen des denkbar schwersten Übels ewiger Höllenqualen, ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung der persönlichen Entfaltungsfreiheit des Menschen und seiner seelischen und geistigen Integrität. Dass die Kirchenmitglieder dabei nicht kollektiv psychisch und geistig kollabieren, ist nur darauf zurückzuführen, dass viele einen Großteil der kirchlichen Drohbotschaft nicht ernst nehmen. Diese innere Emigration ändert jedoch nichts an der Unmenschlichkeit des Systems und seinem Ziel der totalen seelischen und geistigen Unterjochung der Kirchenmitglieder. „Deshalb“, so maßt sich die Kirche wörtlich an, „muss sie mit peinlicher Sorgfalt alles entfernen und ausmerzen, was gegen den Glauben ist ...“ (Neuner-Roos, a.a.O., Rdnr.382)

Wie ernst sie es damit meint, zeigt die Blutspur der Kreuzzüge, der Inquisition und der Hexenverbrennungen. Dass die Kirche ihre geistige Gewalttätigkeit gegenwärtig nicht in körperliche Gewaltmaßnahmen umsetzen kann, ändert nichts an der Menschenrechtswidrigkeit der geistigen Knechtung ihres Systems.

Die in unterschiedlichen Variationen stets wiederkehrende Drohung: „Wenn du nicht glaubst, was ich dir sage, wirst du ewige Höllenqualen leiden“, erfolgt gegenüber Menschen, von denen die Kirche erwartet, dass sie diese Drohung ernst nehmen. Viele tun es ja auch und werden dadurch phasenweise oder sogar chronisch krank: Jugendliche leiden bei ihren ersten Sexualkontakten unter Sündenängsten; Eheleute lassen sich Verhütungsmittel verbieten; Nichtkatholiken, die Katholiken heiraten, müssen sich bei der Eheschließung verpflichten, die Kinder katholisch zu erziehen; psychisch Kranke lassen sich von kirchlichen Exorzisten „böse Geister austreiben“, Eltern

nahmen dabei sogar schon den Tod ihres Kindes in Kauf. Von Priestern geschändete Kinder und deren Eltern fühlen sich verpflichtet, die Verbrechen zu verschweigen; afrikanische Katholiken infizieren sich durch HIV, weil nach der katholischen Sexualmoral keine Kondome benutzt werden dürfen.

Letztlich können die durch den kirchlichen Zwang verursachten Schäden dahinstehen, denn bei den hier in Betracht kommenden Menschlichkeitsverbrechen durch Bedrohung genügt bereits eine ernsthafte Gefährdung der Gesundheit der Opfer (vgl. Werle, Völkerstrafrecht, 2.Aufl., 2007, Rdnr.343). Es handelt sich in jedem Fall um eine geistige Gewaltanwendung, die anderen Menschlichkeitsverbrechen, wie z.B. der „Nötigung zur Prostitution“ (Art.7 Abs.1 lit.g IStGH-Statut) oder der Deportation (lit.d) oder – „alles entfernen und ausmerzen“ - der Apartheid (lit.j) ähnlich ist. Die damit verbundenen zeitlichen Leiden sind im Vergleich mit den angedrohten ewigen Höllenqualen nachgerade harmlos. Das kirchliche Zwangssystem fällt somit unter den Tatbestand „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art“ i.S.v.Art.7 Abs.1 lit.k.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das kirchliche Zwangssystem seit rund 1500 Jahren besteht und in den Ländern der westlichen Hemisphäre eine etablierte Religion ist. Diese Etablierung erfolgte nicht durch freiwillige Anerkennung des kirchlichen Systems, sondern durch Zwangsmitgliedschaft, geistige Unterdrückung und blutige Gewalt. Die Ergebnisse dieses historischen Prozesses, der zur „Weltkirche“ führte, wurden mit Hilfe von Tradition und Gewöhnung nolens volens hingenommen, obwohl es in allen Jahrhunderten zu Widerständen philosophischer und religiöser Art kam. Sie wurden immer wieder mit Erfolg niedergeschlagen, zum Teil äußerst blutig und mit staatlicher Hilfe.

Diese staatliche Hilfe bestand auch darin, dass der Aufrechterhaltung des menschenrechtswidrigen kirchlichen Zwangssystems keine rechtlichen Grenzen gesetzt wurden. Dies hat sich seit Inkrafttreten des römischen Statuts des internationalen Strafgerichtshofs vom 1.7.2002 geändert. Damit wurde als internationales Recht der Straftatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit geschaffen. Er schützt nicht nur vor Mord und Totschlag, sondern hat darüber hinausgehende Menschenrechte im Auge, wie zum Beispiel den Schutz vor Rassendiskriminierung, Vertreibung und anderen Unmenschlichkeiten. Insofern handelt es sich um eine durch das internationale Strafrecht eingeleitete kulturelle Wende der Menschheit. Gesundheitsschädlicher Psychoterror von Glaubens- und Gewissenszwang durch unmenschliche Drohungen wird nicht mehr geduldet, sondern ist strafbar, soweit er einer „Zivilbevölkerung“ durch einen „ausgedehnten oder systematischen“ Akt zugefügt wird (Art.7 Abs.1 S.1 IStGH-Statut). Das kirchliche Zwangssystem kommt einem solchen Angriff gleich, denn die kirchlichen Drohungen erfolgen „in Ausführung ... der Politik ... einer Organisation“, nämlich der Kirche, die „einen solchen Angriff zum Ziel hat“ (Art.7 Abs.2a IStGH-Statut), um ihre Glaubenslehre weltweit gegenüber der „Zivilbevölkerung“ durchzusetzen.

4. Die strafrechtliche Verantwortung Dr. Ratzingers

Der Beschuldigte hat das kirchliche Zwangssystem zwar nicht eingeführt; er ist aber als Papst für dessen Aufrechterhaltung und Durchsetzung verantwortlich und war als Präfekt der Glaubenskongregation seiner Kirche stellvertretend für den damaligen Papst an entscheidender Stelle mitverantwortlich. Er war Chef der kirchlichen Inquisitionsbehörde und fühlte sich dementsprechend. In einem Rundfunkinterview im März 2005 sagte er: „Großinquisitor ist eine historische Einordnung. Irgendwo stehen wir in Kontinuität.“ Und er fügte hinzu, dass man „doch sagen“ müsse, „dass die Inquisition ein Fortschritt war, weil nichts mehr verurteilt werden durfte, ohne inquisitio.“ Heute trifft den Beschuldigten die Letztverantwortung für alle Lehren und Drohungen seiner Kirche. Er ist deshalb auch dafür verantwortlich, dass das vor seiner Papstwahl installierte kirchliche Zwangssystem fortbesteht. Er könnte die Drohungen mit ewigen Höllenqualen zurücknehmen. Solange er es nicht tut, erfüllt er den oben aufgezeigten Straftatbestand des Art.7 Abs.1 lit.k IStGH-Statut durch Unterlassen (vgl. dazu auch Werle, a.a.O., Rdnrn.472 f.).

II. Das mörderische Kondomverbot

Es besteht der dringende Tatverdacht, dass Dr. Joseph Ratzinger als Papst einer unbestimmten Vielzahl von Menschen schwere Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Gesundheit bis hin zum Tod i.S.v. Art.7 Abs.1 lit.a u.k IStGH-Statut zugefügt hat.

1. Der Konflikt

Nach UN-Angaben sind gegenwärtig mehr als 22 Millionen Menschen in Afrika mit HIV/AIDS infiziert; weltweit sind bereits rund 30 Millionen an der Seuche gestorben. In Südafrika ist jeder Fünfte davon betroffen. Jährlich kommt es zu etwa 500.000 Neuinfektionen. In den betroffenen Gebieten leben auch viele Millionen Katholiken.

Die Übertragung der HIV-Viren erfolgt durch den Austausch von Körperflüssigkeiten. Deshalb besteht eine der wichtigsten Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche darin, die Menschen in den gefährdeten Gebieten anzuhalten, beim Geschlechtsverkehr Kondome zu benutzen.

Nach der Lehre der römisch-katholischen Kirche, verkündet durch die Enzyklika Humanae Vitae von Papst Paul VI. im Jahr 1968, sind Verhütungsmittel jedoch strikt verboten. Daran änderte sich auch nichts, als die Zahl der

HIV-Infizierten in den 1980-iger und 1990-iger Jahren emporschnellte und der HIV-Virus zu millionenfachem Sterben führte, das bis heute anhält.

Als Papst Johannes Paul II. im Februar 1993 Uganda besuchte, sparte er die brennende Frage nach einer Änderung des lebensgefährlichen Kondomverbots aus. Er nahm lieber die Verbreitung der Seuche in Kauf, als die „Morallehre“ des Vatikans zu ändern. Unter einem „Vademecum für Beichtväter“, das derselbe Papst 1997 in Auftrag gegeben hatte, unterstreicht Kardinal Alfonso López Trujillo, der Präsident des „päpstlichen Rates für die Familie“, die absolute Gültigkeit der alten Festlegung: „Die Kirche hat stets gelehrt, dass die Empfängnisverhütung, das heißt jeder vorsätzlich unfruchtbar gemachte Akt, eine in sich sündhafte Handlung ist. Diese Lehre ist als definitiv und unabänderlich anzusehen.“

Mitglieder der katholischen Kirche, die in den von HIV/Aidsbedrohten Gebieten Afrikas, also vor allem südlich der Sahara leben, stehen vor einer furchtbaren Alternative: Schützen sie sich beim Sexualverkehr durch Kondome, werden sie zu schweren Sündern, schützen sie sich aus Angst vor den kirchlich angedrohten Sündenstrafen nicht, werden sie zu Todeskandidaten. 1989 forderte ein katholischer Moraltheologe - Carlo Caffarra, der heute Erzbischof von Bologna ist – die Beendigung aller sexuellen Aktivitäten sogar innerhalb der Ehe, wenn ein Partner HIV positiv ist.

Das Kondomverbot führt nicht nur zur tödlichen Infizierung bei Katholiken, sondern stiftet diese gleichzeitig zur Infizierung von Nichtkatholiken an. Seit Jahren meldet sich gegen diese weltfremde und lebensgefährliche „Moral“ Widerstand auch aus kirchlichen Reihen. Laut Spiegel-online vom 8.4.2010 hielt der katholische Bischof im südafrikanischen Rustenburg, Kevin Dowling, seiner Kirche bereits am Welt-Aids-Tag 2003 vor, sie sei „blind gegenüber der Lebenswirklichkeit von Millionen von Armen“. Die Menschen in Afrika „leben, leiden und sterben wegen dieser Krankheit“. In seinem Bistum hat der Bischof hautnah erlebt, wie in den Arbeitercamps die Menschen reihenweise an Aids sterben. „Ich bin der Meinung, dass Menschen, die unter solchen Umständen mit HIV leben, aufgefordert werden müssen, ein Kondom zu benutzen, um die Übertragung einer todbringenden Krankheit auf eine andere Person zu verhindern oder sich selbst zu schützen, insbesondere in Beziehungen, die von Missbrauch und Zerstörung bestimmt sind“, verkündete der Bischof.

2. Gehorsam mit Todesfolge

Doch auch der jetzt regierende Papst verschließt seine Ohren vor der Gewissensnot seiner Priester und Gläubigen. Noch schlimmer: Bei seiner ersten Afrikareise im März 2009, bei der viele afrikanische Katholiken auf ein erlösendes Wort hofften, verschärfte er das Dilemma bei einem Journalistengespräch an Bord des Flugzeugs, das ihn nach Afrika brachte. Er sagte: „Man kann das Aids-Problem nicht durch die Verteilung von Kondomen lösen. Ihre Benutzung verschlimmert vielmehr das Problem.“ Die Lösung liege in einem „spirituellen und menschlichen Erwachen“ und der „Freundschaft für die Leidenden“. (vgl. nachrichten.t-online.de vom 18.3.2009)

Alle nicht kirchlich gebundenen Hilfsorganisationen, wie beispielsweise das UN-Kinderhilfswerk UNICEF, reagierten mit Unverständnis auf so viel Ignoranz. Dabei erfolgte die Äußerung des Papstes zwei Jahre nach Erscheinen des aufsehenerregenden Buches „Gott, Aids, Afrika“ von Grill und Hippler, in dem der langjährige Leiter der deutschen Gemeinde in Kapstadt (Hippler) über die furchtbaren Gewissenskonflikte und die damit einhergehenden Todesgefahren der katholischen Bevölkerung Südafrikas berichtet hatte. Er schrieb unter anderem: „Wer von uns hätte das Recht, den Aidstod von Menschen, die nicht nach dem strengen Moralkodex unserer Kirche leben, billigend in Kauf zu nehmen? Soll sich der Teenager, der mit seiner Freundin schläft, nicht schützen dürfen? Es geht um Leben oder Tod. Da sind Überlegungen, ob die Erlaubnis des Kondomgebrauchs zur Promiskuität führt oder nicht, unerheblich. Es gibt längst Studien, die eindeutig belegen, dass Präservative die Zahl der Sexualpartner oder Sexualakte nicht maßgeblich beeinflussen. Es wäre wohl Zeit, solche Erkenntnisse in die Moraltheologie einfließen zu lassen. Aber da ist die Furcht der Kirchenoberen, dass die Verbindlichkeit ihrer Lehre Schaden nehmen könnte.“ (a.a.O., S.170)

Wie recht der Autor damit hatte, erwies sich nach Erscheinen seines Buches. Sein Vertrag in Kapstadt wurde von seiner Kirche nicht verlängert. Lesereisen in Deutschland oder Teilnahme an Talkshows wurden ihm von der Deutschen Bischofskonferenz untersagt.

Im Jahr 2009 erschien in dem Buch „Das möge Gott verhüten“ von der ehemaligen Ordensschwester Majella Lenzen ein weiterer Bericht über den tödlichen Konflikt zwischen kirchlicher Lehre und effektiver Aidsbekämpfung. Die Ordensfrau berichtet unter anderem: „33 Jahre lang habe ich Menschen geholfen, insbesondere Kranken, damit sie ein Leben in Würde führen konnten. Die Menschen litten unter Cholera, Malaria, HIV, Aids – ihr Unglück hat mich mutig werden lassen. Bis es zum finalen Skandal kam: Ich wurde als ‚Kondom-Nonne‘ stigmatisiert, weil ich mich – gegen die Gebote der Kirche – für Verhütungsmittel einsetzte, als eine Möglichkeit, der Immunschwäche Aids präventiv entgegenzuwirken. Für mich war das eine Notwendigkeit, denn ich habe das Elend in den Hütten der verwaisten Kinder in Ostafrika erlebt, habe die entsetzlich abgemagerten Körper der gezeichneten Frauen gesehen, ihre entkräfteten Hände gehalten und in ihre sorgenvollen, tiefliegenden Augen geschaut.“ Sie musste schließlich ihren Orden verlassen. Im Epilog zu ihrem Buch schreibt sie unter anderem: „Dafür, dass die Kirche so vehement gegen Kondome predigt, ist sie mit schuld daran, dass am Kilimandscharo inzwischen jeder Dritte HIV positiv ist. Die Zahl der Toten steigt unaufhörlich.“

3. Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Auch dieser Bericht einer Augenzeugin änderte im Vatikan nichts. Ebenso wie ein ausführliches Gutachten, das dem Papst vorliegt und die Frage einer Revidierung der lebensgefährlichen Sexuallehre der Kirche aufwirft.

Stattdessen äußerte sich der Papst in einem Interview mit dem Journalisten Peter Seewald, das zu dem Buch „Licht der Welt“ führte, beiläufig zu dem Problem der Aidsprävention durch Kondome. Er sagte: „Es mag begründete Einzelfälle geben, etwa wenn ein Prostituiertes ein Kondom verwendet, wo dies ein erster Schritt zu einer Moralisierung sein kann.“ Die Kirche sehe das aber natürlich nicht als wirkliche und moralische Lösung an. „Im einen oder anderen Fall kann es in der Absicht, Ansteckungsgefahr zu verringern, jedoch ein erster Schritt sein auf dem Weg hin zu einer anders gelebten, menschlicheren Sexualität.“ Diese Bemerkung ließ die Weltöffentlichkeit aufhorchen. In Wirklichkeit leitete sie jedoch keine Wende ein. In einer dpa-Meldung vom 22.12.2010 heißt es dazu:

„Kirche stellt klar - Kondome für Katholiken weiter verboten

Die Glaubenskongregation in Rom hat die Haltung der katholischen Kirche zu Kondomen präzisiert. Die Aussagen des Papstes als Zulassung des Verhütungsmittels zu interpretieren, sei falsch. Trotz der vielfach als Lockerung des Kondom-Verbots begrüßten Äußerungen von Papst Benedikt XVI. bleibt seine Kirche bei ihrer Ablehnung von Verhütungsmitteln. In Wirklichkeit änderten die Worte Benedikts weder die Morallehre noch die pastorale Praxis der katholischen Kirche, hält die Glaubenskongregation in Rom in einer Mitteilung fest... Die früher von Ratzinger geleitete Glaubenskongregation wendet sich nun mit ihrer ausführlichen Note vor allem auch gegen bewusste Fehlinterpretationen dieser päpstlichen Äußerungen: „Die Meinung, aus den Worten von Papst Benedikt XVI. könne man ableiten, dass die Verwendung des Kondoms in einigen Fällen zulässig sei, um unerwünschte Schwangerschaften zu vermeiden, ist völlig willkürlich und entspricht weder seinen Worten noch seinem Denken.“ Dieses Denken ist der Gehilfe des Todes.

4. Die strafrechtliche Verantwortung Dr. Ratzingers

Der Beschuldigte hat das strikte Verbot von Verhütungsmitteln zwar nicht eingeführt; er ist aber als Papst dafür verantwortlich, dass es fortbesteht, denn er könnte es aufheben. Dadurch, dass er dies nicht tut, ist er – durch Untertan – dafür verantwortlich, dass Katholiken in von Aids bedrohten Regionen aus Angst vor Sündenstrafen auf den Schutz durch Kondome verzichten. Das kirchliche Zwangssystem und die damit einhergehende Drohung ewiger Höllenstrafen bei Begehung schwerer Sünden wirkt in diesem Fall tödlich in Hunderttausenden bzw. Millionen von Fällen.

Die moralischen Bedenken des Papstes, das Kondomverbot aufzuheben, ist kein Rechtfertigungsgrund, das mit diesem Verbot einhergehende Infektionsrisiko bzw. den Tod unzähliger Menschen und das Elend unzähliger Waisenkinder in Kauf zu nehmen. Die Rettung von Menschenleben steht in jedem Fall höher, ist nach dem Völkerrecht zwingend und setzt sich gegen die menschenrechtswidrige Kirchenlehre durch.

III. Die Schirmherrschaft über die Sexualdelikte des Klerus

Es besteht schließlich der dringende Tatverdacht, dass Dr. Joseph Ratzinger als Präfekt der Glaubenskongregation seiner Kirche und als Papst den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bis in die Gegenwart systematisch vertuscht, die Täter geschützt und dadurch weiterer sexueller Gewalt gegenüber Jugendlichen i.S.v. Art.7 Abs.1g IStGH-Statut Vorschub geleistet hat.

1. Die weltweiten Sexualverbrechen katholischer Priester

Dass in den letzten Jahrzehnten Tausende von katholischen Priestern Zehntausende von Kindern und Jugendlichen weltweit sexuell missbrauchten und vergewaltigten, ist inzwischen bekannt. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die von den Sexualverbrechen meistbetroffenen Länder und einige Beispiele kirchlicher Vertuschung. Sie stützt sich vor allem auf die Zusammenstellung bei Geoffrey Robertson QC, THE CASE OF THE POPE, 2010 (Anlage) und die Berichte deutsch- und englischsprachiger Medien. Bezug genommen wird außerdem auf die Website gottes-suche.de und die dortige umfassende Zusammenstellung „Sexuelle Gewalt in der katholischen Kirche in den Jahren 1993 bis 2011“.

1.1 USA

Erstmals bekannt wurde das ganze Ausmaß der Verbrechen durch eine Reihe von Berichten des Boston Globe im Jahr 2002. Die Zeitung berichtete, dass seit Mitte der 1990-iger Jahre 130 Opfer eines Bostoner Priesters über ihre furchtbaren Kindheitserlebnisse berichteten. Über drei Jahrzehnte waren sie als Schulkinder missbraucht und vergewaltigt worden. Der zuständige Kardinal Bernard Law wusste davon, dass nicht nur ein bestimmter Priester, sondern mehrere seiner Priester Jugendliche sexuell belästigten, aber er reagierte auf die Anschuldigungen ihrer Opfer lediglich damit, dass er die Priester in verschiedene Pfarreien versetzte, wo ihre Vergangenheit unbekannt war. Der Kardinal selbst wurde in den Vatikan versetzt und dort mit ehrenvollen Aufgaben bedacht, während seine Diözese 100 Millionen Entschädigung für die Opfer der von ihm gedeckten Priester zahlen musste. (Robertson, a.a.O., S.16 f.)

In ganz Amerika meldeten sich nun unzählige Opfer der kirchlichen Kinderschänder. Die Erzdiözese von Los Angeles einigte sich mit den dort betroffenen Opfern auf einen Entschädigungsbetrag von 660 Millionen Dollar. Bekannt wurde auch, dass der Bischof von Portland, William Levada, bereits 1985 von der Gefahr pädophiler Priester in seiner Diözese erfuhr, aber nichts dagegen unternahm. Die Duldung der Missstände und die dadurch entstandenen Schäden führten seine Diözese an den Rand des Bankrotts, vor dem er sich nur retten konnte, indem er sich mit den Opfern auf eine Entschädigung in Höhe von 75 Millionen Dollar einigte. Heute ist Levada Nachfolger des Papstes als Kardinalspräfekt der Glaubenskongregation. Andere Diözesen flüchteten in den Bankrott, um sich den Entschädigungsklagen der Opfer kirchlicher Sexualverbrechen auf diese Weise zu entziehen. Der Vatikan, von dem alle Anweisungen zur Behandlung des Pädophilieproblems der Weltkirche ausgingen, sprang finanziell nicht ein, obwohl er von den Diözesen jährlich Millionen von Abgaben (Peterspfennig) erhält. Die Gesamtrechnung für die Taten der kirchlichen Kinderschänder könnte am Ende bis zu 5 Milliarden Dollar ausmachen, wie das Forbes Magazin vermutet. (vgl. Robertson, a.a.O., S.16 f.)

In fast jedem amerikanischen Bundesstaat wurden Kinderschänderverbrechen durch katholische Priester bekannt. Als man die Täter nicht mehr von Pfarrei zu Pfarrei bzw. von Diözese zu Diözese versetzen konnte, gingen in New York die Bischöfe dazu über, sie in andere Länder zu schicken (anstatt ins Gefängnis). Jüngste Recherchen ergaben, dass es einen Austausch pädophiler Priester zwischen den USA, Irland, Rom, Mexiko und Afrika gab. Mindestzahlen des sexuellen Missbrauchs wurden durch die von der katholischen Bischofskonferenz der USA in Auftrag gegebene Studie des John Jay College of Criminal Justice in New York bekannt: 10667 Betroffene hatten glaubhafte Anschuldigungen gegen 4392 Priester erhoben. Während Kardinal Ratzinger im Jahr 2002 die Zahl der Täter auf 1 % der Priesterschaft reduzieren wollte, ergab sich nun, dass es sich um 4,3 % handelte. Der worst case war der Fall des Priesters Lawrence Murphy, der sich 20 Jahre lang an 200 Taubstummen in Wisconsin verging – ein Fall, auf den im Zusammenhang mit der Verhaltensweise des Kardinals Ratzingers noch zurückzukommen ist. (vgl. Robertson, a.a.O., S.23)

1.2 Irland

Während Papst Johannes Paul II. die massenhaften Kinderschändungen durch katholische Priester in den Vereinigten Staaten als speziell amerikanisches Problem herunterzuspielen suchte (Robertson, a.a.O., S.20 f.), wurde im Jahr 2001 in Irland eine Kommission unter dem Vorsitz des High Court-Richters Sean Ryan tätig, die Wiedergutmachungsregelungen erarbeiten sollte. Sie legte ihren Bericht im Jahr 2002 vor, nachdem sie erste Ermittlungen über den sexuellen Missbrauch in katholischen Erziehungseinrichtungen angestellt hatte. Ein umfassender Bericht erschien im Jahr 2009, verfasst von der „Kommission zur Aufklärung von Kindsmisbrauch“, deren Vorsitz ebenfalls Richter Ryan übernommen hatte. („Ryan-Bericht“) Er bezeichnet den sexuellen Missbrauch in katholischen Einrichtungen als „endemisch“. Zeugen berichteten, dass ihr Schamgefühl, die Übermacht der Missbrauchstäter, die Kultur des Schweigens, die Isolation und die Angst vor körperlichen Strafen sie davor abhielt, den Missbrauch aufzudecken. (Volume III, Chapter 7,9 u.13-18, „knowledge and disclosure“)

Weiter heißt es in dem Bericht: „Es ist unmöglich, das volle Ausmaß des sexuellen Missbrauchs zu bestimmen, der an Knabenschulen begangen wurde ... Man behandelte die Fälle sexuellen Missbrauchs unter dem Gesichtspunkt, das Risiko einer öffentlichen Aufdeckung und des daraus folgenden Schadens für die Institution und Kongregation. Diese Politik führte im Ergebnis zum Schutz der Täter. Wenn Laien beim sexuellen Missbrauch erlappt wurden, wurden sie generell der Polizei gemeldet. Wenn ein Mitglied der Kongregation beim sexuellen Missbrauch entdeckt wurde, wurde dies intern geregelt und der Polizei nicht gemeldet [...] die Wiederholungsgefahr bei sexuellem Missbrauch war den kirchlichen Autoritäten bewusst.“

Die Dokumente ergaben, dass die Missbrauchstäter oft langfristig wiederholt Kinder missbrauchten, wo immer sie arbeiteten. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Kongregation, dass sie die Wiederholungsgefahr nicht erkannte, ergibt sich aus dokumentierten Fällen klar, dass sie sich der Rückfalltendenz der Täter bewusst war, aber der Kongregation ging es um das Risikopotential eines Skandals und die negative Publizität bei Aufdeckung eines Missbrauchs. Die Gefahr für die Kinder wurde nicht berücksichtigt. Wenn sie mit dem Nachweis eines sexuellen Missbrauchs konfrontiert waren, war die Antwort der kirchlichen Autoritäten, den Täter an einen anderen Ort zu versetzen, wo er, in vielen Fällen, neues Feld für neuen Missbrauch hatte.“ („Ryan Report Conclusions 19-22, übersetzt d.d.Unterz.)

Im November 2009 erschien dann ein unter dem Vorsitz der Richterin Yvonne Murphy erstatteter Bericht, der sich mit der Situation der Diözese in Dublin befasste. Der Berichtszeitraum umfasste die Jahre 1975 bis 2004. Wiederum wurden eine Vielzahl von Zeugen angehört und entsprechende Dokumente ausgewertet. 14500 Opfer wurden ermittelt. Aufgrund der Fülle des Beweismaterials kam die Kommission zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: „Die Kommission hat keinen Zweifel daran, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern von der Erzdiözese Dublin und anderen kirchlichen Stellen verheimlicht wurde. Dies betrifft einen großen Teil des Zeitraums, der von der Kommission untersucht wurde.“

Die Strukturen und Regeln der katholischen Kirche haben die Verheimlichung erleichtert. Die staatlichen Autoritäten sind nicht ihrer Verantwortung nachgekommen, dafür zu sorgen, dass das Gesetz auf alle Menschen gleichermaßen angewandt wird und haben den kirchlichen Einrichtungen gestattet, außerhalb der Rechtsprozesse zu stehen. Dadurch leisteten sie der Verheimlichung Vorschub. Das Wohlergehen der Kinder, das absolute Priorität

hätte haben müssen, wurde in der ersten Zeit nicht einmal als Faktor in Erwägung gezogen. Vielmehr ging es vor allem darum, Skandal zu vermeiden und den guten Ruf, das Ansehen und das Vermögen der Institution und der Priester – die die Institution als ihre wichtigsten Mitglieder betrachtet – zu wahren. Mitte der Neunzigerjahre begannen der Skandal und die Verheimlichung ans Licht zu kommen. Die Geschichte kam nach und nach an den Tag. Der Staat ist dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass eine derartige institutionelle Immunität niemals wieder gewährt wird. Das kann gewährleistet werden, wenn alle Institutionen offen sind für Überprüfungen und ihnen von Seiten der staatlichen Organe kein Sonderstatus zugesprochen wird.“ (Zenit.de)

1.3 Deutschland

Auch in Deutschland war die Mauer des Verschweigens massenhafter Kinderschändungen in kirchlichen Einrichtungen lange undurchdringlich. Sie wurde im Jahr 2010 durch den Leiter des Canisius-Collegs des Jesuitenordens durchbrochen. Nachdem ihm mehrere Missbrauchsfälle aus den 1970-iger und 1980-iger Jahren bekannt wurden, wurden Nachforschungen angestellt. Sie ergaben, dass 50 Priester über 200 Kinder des Canisius-Collegs jahrelang sexuell missbraucht haben.

Bald wurden aus vielen anderen Bistümern weitere Kinderschänderverbrechen bekannt. Alles war bisher verschwiegen worden. (vgl. Der Spiegel 6/2010) Vieles kam nun ans Tageslicht. Allein in Bayern wurden mindestens 280 Täter ermittelt, die seit 1945 gegen Kinder und Jugendliche in kirchlichen Einrichtungen sexuell gewalttätig geworden waren. (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 22.10.2010) Bei den Untersuchungen kam heraus, dass auch im Erzbistum München und Freising Missbrauchsfälle systematisch vertuscht worden waren.

In mindestens einem Fall war auch der damals in München amtierende Kardinal Joseph Ratzinger dafür verantwortlich: Als ein pädophiler Priester im Jahr 1979 von Essen nach München versetzt worden war, wurde er dort wieder im Seelsorgedienst eingesetzt, ohne dass die Polizei verständigt wurde. Später wurde er wieder rückfällig und schließlich von einem deutschen Gericht verurteilt. (vgl. Robertson, a.a.O., S.29; süddeutsche.de vom 26.03.2010; Der Spiegel 48/2010)

Ein Untersuchungsbericht, den das Bistum im Jahr 2010 in Auftrag gegeben hatte, ergab, dass einschlägige Akten zum Teil vernichtet worden waren und zum Teil voller Lücken waren. Wenn Priester in andere Bistümer versetzt wurden, fehlten Gründe. Ging es um Sexualdelikte, wurden sie verharmlost. In der Süddeutschen Zeitung schlug sich das Ergebnis in der Artikelüberschrift nieder: „Kirche vertuschte Missbrauch systematisch“. Als Resümee fasst die Zeitung zusammen: „Egal, ob die Münchner Kardinäle Döpfner, Ratzinger oder Wetter hießen – die Opfer sexueller Gewalt fanden in dieser Zeit kein Gehör, die Täter dagegen Schutz bis an den Rand der Strafvereitelung.“ (Süddeutsche Zeitung vom 4./5.12.2010)

1.4 Kanada

In Kanada kam es 1990 zu dem ersten großen Kinderschänderskandal: Neun Mitglieder der Christian Brothers, einer Laienorganisation der katholischen Kirche, wurden wegen fortgesetzten sexuellen Missbrauchs an Jungen in einem Waisenhaus zu Gefängnisstrafen verurteilt. Im Jahr 2001 wurde bekannt, dass eine katholische Schule in Montreal zu einer Lasterhöhle sexuellen Missbrauchs geworden war, der immer wieder durch Entschädigungszahlungen für die Verbrechen von Priestern vertuscht worden war.

Die Verantwortlichen schalteten in keinem Fall die Polizei ein. Im Jahr 2003 entdeckte die Polizei, dass ein Bischof das handschriftliche Geständnis eines Priesters versteckt hatte, den er von einer Pfarrei in die andere versetzt hatte, ohne dass er auf das kriminelle Vorleben des Priesters aufmerksam gemacht hatte. Der Mann wurde schließlich wegen sexuellen Missbrauchs an 47 Mädchen verurteilt. Der größte Skandal Kanadas besteht in der sexuellen, körperlichen und seelischen Gewalt, die in den auch von der katholischen Kirche geführten Internaten für Kinder der Ureinwohner ausgeübt wurde. Im Rahmen eines Entschädigungsabkommens musste die Kirche 80 Millionen Dollar bezahlen, der Staat 2,2 Milliarden. Der Papst entschuldigte sich, aber auch hier gab es den Verdacht, dass die Kirche mit der staatlichen Untersuchungskommission, die die Verbrechen untersuchte, nicht voll kooperierte. (Robertson, a.a.O., S.33 f.)

1.5 Australien

So gut wie kein Land, in dem die katholische Kirche aktiv ist, blieb verschont. In Australien wurden 90 Priester wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt; weit mehr blieben von der Justiz unbehelligt, weil die Kirche Anschuldigungen geheim hielt und vertrauliche Vereinbarungen traf. Im Jahr 2010 wurde bekannt, dass ein Beauftragter der Kirche Zahlungen für sexuellen Missbrauch an Kindern durch 300 Priester veranlasste. Bis auf einen wurde keiner seines Amtes enthoben. In einem Fall wurde ein Kinderschänder in eine andere Pfarrei versetzt und wurde dort wieder rückfällig. (Robertson, a.a.O., S.32)

1.6 Afrika

Immer mehr ging die Kirche dazu über, ihre Kinderschänderverbrecher nicht nur von Pfarrei zu Pfarrei zu versetzen, sondern scharenweise nach Afrika. Im Mai 2010 wurden die ersten Berichte über den Zustrom von Kinderschändern aus Deutschland, Italien, Irland und den USA nach Nigeria, Südafrika, Mozambique und den Kongo bekannt. Der Vorsitzende der südafrikanischen Bischofskonferenz beklagte sich, dass auf den afrikanischen Kon-

tinient Priester gesandt wurden, die Wölfe im Schafspelz sind. (vgl. Robertson, a.a.O., S.30 mit Hinw. auf Legal Brief Africa vom 3.5.2010)

1.7 Prominente Täter

Inzwischen wird immer mehr bekannt, dass sexuelle Abartigkeit keineswegs auf die einfache Priesterschaft beschränkt ist, sondern bis in die höchsten Ränge der katholischen Kirche reicht. Die Sexskandale um Bischöfe und Erzbischöfe waren nicht selten zugleich Türöffner für weitere Einblicke in die Sittenlosigkeit des katholischen Klerus. So trat beispielsweise im April 2010 der Bischof von Brügge von seinem Amt zurück, weil herauskam, dass er seinen Neffen jahrelang sexuell missbraucht hatte. Er hatte für sein Eingeständnis den Ablauf der 10-jährigen Verjährungsfrist abgewartet und konnte deshalb nicht mehr bestraft werden. Sein Fall führte zur Einsetzung einer Untersuchungskommission der belgischen Bischofskonferenz, deren Ermittlungen ergaben, dass es im Lauf der letzten Jahrzehnte zu mindestens 488 Missbrauchsfällen gekommen war. Zu einer staatlichen Untersuchung der Fälle kam es nicht. (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 14.9.2010)

In Norwegen gab Erzbischof Mueller zu, in den 1990-iger Jahren einen 12-jährigen Messdiener missbraucht zu haben. Der schlimmste Fall eines der kirchlichen Oberhirten ist der Fall des ehemaligen Kardinals Hans-Hermann Groer aus Österreich, der als Religionslehrer in den frühen Jahren seiner Karriere schätzungsweise 2000 Knaben missbraucht hatte. Er wurde nie dafür bestraft, sondern Papst Johannes Paul II. erlaubte ihm, sich unbehelligt in ein Kloster zurückzuziehen. Einige seiner Opfer wurden entschädigt und zum Schweigen verpflichtet. Die Ereignisse spielten sich in den 1980-iger und 1990-iger Jahren ab, als Joseph Ratzinger Präfekt der Glaubenskongregation war. Ihm und Johannes Paul II. wurde im Jahr 2000 auch mitgeteilt, dass der polnische Erzbischof Julius Paetz sich an Priesterstudenten vergangen hat. Sie ignorierten diese Information und baten Paetz nicht um seinen Rücktritt, bis die wahrheitsgetreue Anschuldigung einige Jahre später öffentlich wurde (Robertson, a.a.O., S.30).

In Lateinamerika wurde man auf die Verbrechen kirchlicher Kinderschändung vor allem durch einen Freund von Papst Johannes Paul II. aufmerksam, den Padre Marcial Maciel Degollado. Der Papst empfing ihn im Jahr 2004, um dessen 60-jähriges Priesterjubiläum zu feiern und dankte ihm für „einen von den Gaben des heiligen Geistes erfüllten priesterlichen Dienst.“ Maciel hatte in Mexiko den Orden der Legionäre Christi gegründet, eine Organisation, die dem berühmten Opus Dei ähnlich ist.

Die Frankfurter Rundschau berichtet in ihrer Ausgabe vom 16./17.10.2010 über diesen Mann: „Gäbe es eine innerkirchliche Rangliste der schwersten Sünder, Maciel nähme einen Spitzenplatz ein. Der 2008 verstorbene Ordensgründer war nicht nur jahrzehntelang weltlichen Lastern wie Rauschmitteln zugeneigt. Auch mit dem Zölibat nahm er es nicht sonderlich genau und zeugte mit zwei Frauen drei Kinder, wie der Orden unterdessen selbst zugegeben hat. Am schwersten aber wiegt, dass Maciel zwischen 20 und 100 Jugendliche missbraucht haben soll, darunter auch seine eigenen Kinder.“

Als Begründung diente ihm nach Aussagen von Opfern ein ‚Leiden im Unterleib‘, das nur mittels ‚Massage‘ gelindert werden konnte. Nach vollbrachter ‚Behandlung‘ nahm er den Opfern die Beichte ab und erlegte ihnen Schweigen auf, wie es die Ordensregeln vorsahen. Die Vorwürfe gegen Maciel waren im Vatikan seit Jahrzehnten bekannt. Bereits Ende der 70-iger Jahre hatte ein Opfer seine Qualen geschildert und den Brief, versehen mit den Aussagen weiterer Leidensgefährten, nach Rom geschickt. Nichts geschah. Erst 1997 wagten acht ehemalige mexikanische Seminaristen, an die Öffentlichkeit zu gehen. Kurz darauf legten sie Beschwerde bei der Glaubenskongregation ein, eine Untersuchung wurde jedoch bald wieder eingestellt ... Erst als Johannes Paul II. im Sterben lag, leitete Ratzinger eine neue Untersuchung ein. Was der Chefankläger der Glaubenskongregation, Charles Scicluna, von den Opfern Maciels erfuhr, war so erschütternd, dass Rom dem Ordensgründer 2006 ‚ein zurückgezogenes Leben des Gebets und der Buße‘ verordnete. Belangt wurde er nicht mehr. Maciel starb im Alter von 87 Jahren unbehelligt in den USA.“

Auch in Argentinien wurde ein prominenter Kirchenführer, der Erzbischof des Bistums Santa Fe de la Vera Cruz, Gegenstand schwerer Anschuldigungen. 47 junge Seminaristen äußerten den Vorwurf, von ihm sexuell missbraucht worden zu sein. Im Februar 1995 reiste der Bischof nach Rom und erreichte bei Papst Johannes Paul II. eine Aufhebung der Untersuchung und eine Bestätigung im Amt. Erst als die argentinische Publizistin Olga Wornat im Jahr 2002 mit dem Buch „Nuestra santa madre“ den Fall in die Öffentlichkeit brachte und einer der ehemaligen Seminaristen den Bischof anzeigte, gab er sein Amt zurück. Ende 2009 wurde er zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt, die er im Hausarrest verbüßt (vgl. Wikipedia, Sexueller Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche, 2.7.1 Argentinien). In Nigeria wurde der Erzbischof von Benin City, Richard Antony Burke, beschuldigt, sexuelle Beziehungen zu minderjährigen Mädchen unterhalten und im Konkubinatsleben zu haben. Am 31.5.2010 nahm Papst Benedikt XVI. sein Rücktrittsgesuch an (Wikipedia, a.a.O., 2.8.1). Von einem Verfahren gegen den Bischof ist nichts bekannt.

2. Die Vertuschungsstrategie

2.1 Das päpstliche Geheimnis

Vor seiner Wahl zum Papst im Jahr 2005 war Dr. Joseph Ratzinger seit 1981 Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre. Sie besteht aus drei Abteilungen. Eine davon ist die „Abteilung für Disziplin“, die sich mit Verge-

hen gegen die Moral beschäftigt. Die Behandlung solcher Vergehen basierte von 1962 an auf einem geheimen päpstlichen Erlass mit dem Titel „Crimen sollicitationis“. Er verpflichtete bei Sittlichkeitsdelikten durch Priester jeden Täter, jedes Opfer und jeden Zeugen bei Androhung der Exkommunikation zu absoluter Verschwiegenheit.

Auch der Erlass selbst blieb zunächst geheim. Zuständig für den Verwaltungsweg und das Gerichtsverfahren war ausschließlich die Heilige Kongregation des Heiligen Officiums. Am 30.4.2001 löste Papst Johannes Paul II. durch ein Motu proprio mit dem Titel „Sacramentorum sanctitatis tutela“ die Bestimmungen von Crimen sollicitationis aus dem Jahr 1962 ab.

Die Bekanntgabe der neuen Regelungen erfolgte durch den Brief de delictis gravioribus des seinerzeitigen Vorsitzenden der Glaubenskongregation, des Kardinals Ratzinger, vom 21.5.2001 an alle Bischöfe der katholischen Kirche. Darin heißt es unter anderem, dass „Straftaten gegen die Sittlichkeit, nämlich: die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das 6. Gebot des Dekalogs mit einem noch nicht 18-jährigen minderjährigen Menschen ... der Glaubenskongregation als apostolischem Gerichtshof vorbehalten“ sind. „Wenn ein Bischof oder Hierarch auch nur vage Kenntnis von einer derartigen Straftat hat, muss er sie nach abgeschlossener Voruntersuchung an die Glaubenskongregation weitermelden, die, wenn sie nicht wegen besonderer Umstände den Fall an sich zieht, durch Weitergabe der entsprechenden Vorschriften dem Bischof bzw. Hierarchen gebietet, durch sein eigenes Gericht das weitere Verfahren führen zu lassen ... Sobald der Fall vor Gericht wie auch immer beendet ist, sind die gesamten Akten des Verfahrens möglichst rasch von Amts wegen an die Glaubenskongregation zu übermitteln ... Prozesse dieser Art unterliegen der päpstlichen Geheimhaltung.“

2.2 Die Praxis der Vertuschung

Bereits angesichts dieser kirchenrechtlichen Situation ist davon auszugehen, dass der Vorsitzende der Glaubenskongregation über alle Sexualverbrechen, die von katholischen Priestern weltweit begangen wurden, stets informiert war. Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass er auch über die Handhabung der Ermittlungen durch die Ortsbischöfe bzw. die Erledigung der den Bischöfen vor Ort und der Glaubenskongregation in Rom bekannt gewordenen Fälle im Wesentlichen informiert war.

Er wusste, dass die Kirche die Polizei in aller Regel nicht informierte und die Bestrafung der Täter somit kirchenintern blieb, wobei die Höchststrafe auch beim schlimmsten Sexualverbrechen lediglich die Exkommunikation und Entlassung aus dem Dienst ist.

Er wusste des Weiteren, dass es zu solchen Entlassungen nicht nur höchst selten kam, sondern dass in vielen Fällen die Priester wieder eingesetzt wurden und oft erneut Kinder missbrauchten.

Er wusste selbstverständlich auch, wenn staatliche Untersuchungskommissionen eingesetzt wurden (z.B. in Dublin und in Massachusetts), um die Sexualverbrechen seiner Priester zu untersuchen, und wie diese Kommissionen von kirchlicher Seite bei ihren Untersuchungen behindert wurden.

Die Murphy-Kommission stellte im November 2009 nicht nur fest, dass die katholischen Bischöfe Irlands jahrzehntelang Vergewaltigungen und Misshandlungen von Minderjährigen, die insgesamt 14.500 Opfer betrafen, verschwiegen hatten, sondern dass die Vertuschung auch gegenüber der Kommission selbst weiterging, ähnlich wie bei der Untersuchung durch den Generalstaatsanwalt von Massachusetts. Dieser sprach von einer „Kultur des Geheimnisses“, und die John Jay-Studie (vgl. oben 1.1) kam zu dem schockierenden Ergebnis, dass 76 % aller Anschuldigungen von sexuellem Missbrauch nie an die staatlichen Behörden weitergeleitet worden waren. (Robertson, a.a.O., S.22)

Die Murphy-Kommission schrieb in ihrem Bericht, dass in Massachusetts wie in Dublin das Geheimnis „die Institution auf Kosten der Kinder schützte“ (Murphy-Bericht, Chapter 1, Rdnr.28). Über Wikileaks erfuhr man jüngst, dass der Vatikan selbst es war, der der Untersuchungskommission Steine in den Weg legte, als sie in Rom Informationen anforderte. Man wies sie zurück, weil sie sich nicht über den irischen Staat, sondern direkt an den Vatikan gewandt hatte, was dessen Souveränitätsrechte verletze. (vgl. Welt online, Vatikan verweigerte Mitarbeit an Missbrauchsbericht v.11.12.2010)

Geheimhaltung war oberstes Gebot, nicht nur rechtlich, wie in dem Brief von Kardinal Ratzinger aus dem Jahr 2001 niedergelegt; auch faktisch war Vertuschung an der Tagesordnung. Eine besonders krasse Bestätigung hierfür liefert auf geradezu dramatische Weise ein Vorgang aus dem Jahr 2001, der erst jüngst bekannt wurde: Am 8.9.2001 gratulierte der Vatikan dem französischen Bischof Pierre Pican von Bayeux zu einer ganz besonderen Tat: Obwohl er nach französischem Recht dazu verpflichtet gewesen wäre, den sexuellen Missbrauch durch Priester der Polizei zu melden, hatte er dies nicht getan, und dies, obwohl es um einen besonders schweren Fall ging: Der Priester René Bissey hatte einen Jungen wiederholt vergewaltigt und zehn andere belästigt. Er wurde schließlich zu 18 Jahren Gefängnis verurteilt. Bischof Pican wurde wegen seiner Verletzung der Anzeigepflicht zu drei Monaten auf Bewährung verurteilt. **In dem Belobigungsschreiben aus Rom** hieß es: „Sie haben richtig gehandelt. Ich bin erfreut, einen Kollegen im Episkopat zu haben, der in den Augen der Geschichte und aller anderen Bischöfe der Welt lieber ins Gefängnis geht, als seinen Sohn und Priester zu denunzieren.“ Das Schreiben war von dem Vorsitzenden der Priesterkongregation Dario Castrillón Hoyos unterzeichnet und wurde mit Billigung des Papstes und des Vorsitzenden der Glaubenskongregation, also des Kardinals Joseph Ratzinger, in Kopie

an alle Bischofskonferenzen versandt. (vgl. Washington Post vom 23.4.2010; Reuters, FaithWorld vom 15.4.2010; Robertson, a.a.O., S.42)

Das passt nahtlos zu ähnlichen Verhaltensweisen des Vatikans in anderen Fällen: Als die amerikanische Bischofskonferenz angesichts der sich häufenden Kinderschänderskandale eine Strategie der Null-Toleranz vorschlug und die Täter bei der Polizei anzeigen wollte und häufigeren Gebrauch der Amtsenthebung schuldiger Priester verlangte, kam aus Rom ein nachhaltiges Veto: Der Stellvertreter des Kardinals Ratzinger im Vorsitz der Glaubenskongregation und heutige Kardinalstaatssekretär Bertone erklärte im Februar 2002: „Meiner Meinung nach ist die Forderung, dass ein Bischof verpflichtet sei, mit der Polizei Kontakt aufzunehmen, um einen Priester, der ein Verbrechen der Pädophilie begangen hat, unbegründet. Natürlich hat die Zivilgesellschaft die Verpflichtung, ihre Bürger zu schützen. Aber genauso muss das ‚Berufsgeheimnis‘ von Priestern respektiert werden [...] Wenn ein Priester seinem Bischof nicht mehr vertrauen kann, weil er Angst haben muss, denunziert zu werden, dann gäbe es keine Gewissensfreiheit mehr.“ (John L. Allen, Jr., *All the Pope’s Men*“, 2004, S.242) Und der Vorsitzende der Priesterkongregation Castrillón Hoyos sprach davon, dass die Kirche es bevorzuge, „die Dinge innerhalb der Familie zu behalten“. (Allen, a.a.O., S.245; vgl. auch Robertson, a.a.O., S.19 f., der noch weitere Kardinäle mit ähnlichen Äußerungen zitiert)

Dass man auch in den Jahren davor so handelte, geht aus einem jüngst bekannt gewordenen Brief des Päpstlichen Nuntius in Dublin aus dem Jahr 1997 hervor. Wie die New York Times berichtet, warnte der Vertreter des Papstes davor, dass die irischen Kirchenführer einen Auftrag zur vollen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erteilen. Wörtlich schrieb die Zeitung: „In seinem Schreiben wandte sich der Vertreter des Papstes gegen die Entscheidung der Dubliner Kirchenführung aus dem Jahr 1996, auf den unterdrückten Skandal in Irland mit mehr Offenheit zu reagieren und bei Missbrauchsvorwürfen die Behörden einzuschalten. In dem ‚streng vertraulichen‘ Schreiben aus Rom, das im Januar im Zuge anhaltender Nachforschungen zum irischen Skandal ans Licht kam, wurde nachdrücklich betont, Fälle von Pädophilie seien vorrangig intern und nach Kirchenrecht – und nicht etwa Zivilrecht – zu behandeln.“ (New York Times, 31 January 2011)

Wie sehr die Kirche blockiert, wenn es um die rechtliche Aufarbeitung der Sexualverbrechen ihrer Priester geht, erlebte der Unterzeichner auch unmittelbar im Fall eines von ihm vertretenen Missbrauchsoffers. Es handelte sich um eine Frau, die geltend machte, als Kind und junges Mädchen jahrelang von einem Priester sexuell missbraucht und vergewaltigt worden zu sein. Sie wurde dadurch so traumatisiert, dass sie die Ereignisse jahrzehntelang verdrängte. Aufgrund eines klinisch-psychologischen Gutachtens eines Wissenschaftlers der katholischen Universität Eichstätt wurden ihre Angaben als glaubwürdig beurteilt. Mit Rücksicht hierauf wandte sich der Vizeoffizial der Diözese Eichstätt an den Würzburger Bischof Dr.Hofmann, der für den – inzwischen verstorbenen – Täter zuständig ist, mit dem Hinweis, dass hier „ein besonders gravierender und schwerwiegender Fall sexuellen Missbrauchs“ vorliege und dass die Diözese entsprechende Entschädigungen zahlen solle.

Als diese das Verlangen zurückwies und den Fall mit einer Art Schweigegeldzahlung zu erledigen versuchte, wurde die Diözese verklagt. Im Prozess ließ der Bischof dann die Einrede der Verjährung erheben. Der Unterzeichner wandte sich darauf an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Zollitsch, mit der Bitte, dafür zu sorgen, dass der verklagte Bischof die Einrede fallen lasse. Dies wurde abgelehnt. Nachdem das Gericht signalisiert hatte, dass der Schadensersatzanspruch des Opfers begründet erscheine, eine vollständige Aufklärung aber an der Verjährungseinrede des Bischofs scheitere, wandte sich der Unterzeichner mit Schreiben vom 27.4.2008 und 1.9.2008 an den Papst, damit dieser dafür Sorge, dass die Aufklärung des Falles und die Entschädigung des Opfers durch die Diözese nicht weiter mit dem juristischen Trick der Verjährungseinrede blockiert werde. Beide Briefe blieben unbeantwortet, und das Missbrauchsoffer scheiterte vor Gericht, weil sich die Kirche weiterhin hinter der Verjährungseinrede verschanzte.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten: In den Jahren 1981 bis 2005 dirigierte Joseph Ratzinger als Präfekt der Glaubenskongregation und seither als Papst ein weltweites Vertuschungssystem, das kirchliche Kinderschänder der Strafverfolgung durch staatliche Gerichte entzog und sie statt dessen ausschließlich mit Maßnahmen des kanonischen Rechts konfrontierte, die keinem weh taten und dazu führten, dass die Kinderschänder in aller Regel im Amt blieben und weitere Möglichkeit für sexuelle Gewalt erhielten und auch wahrnahmen. Robertson fasst das Ergebnis wie folgt zusammen: „Die Beweislage ergibt, dass auf Anordnung des Vatikans mit den Missetätern deraufgefahren wurde, dass sie vor Entdeckung geschützt blieben, ihre Opfer zum Schweigen gebracht wurden, man einigen von ihnen Beihilfe zur Ausübung weiterer Straftaten leistete und den Strafverfolgungsbehörden die Beweise ihrer schwerwiegenden Verbrechen vorenthielt. Faktisch unterhält die Kirche in vielen Ländern eine eigene Strafjustiz, von der Öffentlichkeit, Polizei und Parlamente nichts wissen, ja die sogar bewusst vor ihnen verborgen gehalten wird und in der die Schuldigen unbestraft blieben, während man die Opfer mit erzwungenen Schwüren und in aller Verschwiegenheit getroffenen Vergleichen mundtot machte.“ (Robertson, a.a.O., S.2)

2.3 Die Begünstigung und Wiedereinsetzung der Täter

Doch mit der Vertuschung der Verbrechen begnügte sich Dr. Ratzinger nicht. Soweit es zu innerkirchlichen Verurteilungen kam, griff er immer wieder zugunsten der Kinderschänder ein, stoppte laufende Verfahren, hob Verurteilungen auf oder sorgte auf andere Weise für die Täter.

Zum Beispiel im Fall des Priesters Lawrence Murphy aus Wisconsin, der von 1950 bis 1974 hundertfach taubstumme Kinder missbraucht hatte. Als seine Verbrechen 1996 seinem zuständigen Bischof, dem Erzbischof von Milwaukee, bekannt wurden, schrieb dieser an Kardinal Ratzinger und bat ihn um Rat, was er mit dem Priester machen solle. Der Brief blieb unbeantwortet. Der Erzbischof fragte erneut und erhielt wieder keine Antwort. Nach 8 Monaten leitete Kardinal Tarcisio Bertone, der, wie schon erwähnt, damals der Stellvertreter des Vorsitzenden der Glaubenskongregation war, ein geheimes kircheninternes Verfahren ein, das zur Entfernung Murphys aus dem Amt führen konnte. Plötzlich wurde dieses Verfahren jedoch wieder gestoppt.

Der Täter hatte sich persönlich an Kardinal Ratzinger gewandt und um „freundliche Unterstützung“ gebeten. Der Kinderschänder wurde nicht entlassen, sondern starb einige Jahre später und wurde in seinen Priestergewändern beigesetzt. (vgl. Robertson, a.a.O., S.23; The New York Times vom 24.3.2010, Vatican declined to defrock U.S. Priest who abused boys)

Auf ähnliche Weise hatte Kardinal Ratzinger bereits 1981, im Jahr der Übernahme des Vorsitzes der Glaubenskongregation, reagiert. Der Bischof von Oakland hatte dringend empfohlen, den Priester Steffen Kiesle seines Amtes zu entheben, nachdem er von einem Gericht wegen sexuellen Missbrauchs an zwei Jungen verurteilt worden war. Ratzinger verzögerte die Behandlung des Falles um vier Jahre, obwohl von Seiten des Bischofs wiederholt besorgt nachgefragt worden war. Schließlich wurde dem Priester wegen seiner Jugend – er war 38 Jahre alt – erlaubt, seine Arbeit mit Kindern fortzusetzen. Im Jahr 2004 wurde er erneut verurteilt wegen Belästigung eines jungen Mädchens; weitere Taten waren inzwischen verjährt. (Robertson, a.a.O., S.23 u.Hinw.auf The Times vom 10.4.2010, Signature on letter implicates Pope in abuse cover-up).

Die Times schrieb: „Kardinal Joseph Ratzinger widerstand den Bitten einer kalifornischen Diözese, einen Priester des Amtes zu entheben, der nachweisbar Kinder sexuell belästigt hatte, wobei er gemäß dem Brief von 1985 ‚das Wohl der Weltkirche‘ über andere Erwägungen setzte.“

Weitere Fälle sind im Bericht der irischen Murphy-Kommission zu finden, die feststellte, dass zwei pädophile Priester, die Kinder missbraucht hatten und deshalb aus ihrem Amt entlassen worden waren, sich nach Rom wandten und im Juni 2002 eine Aufhebung der Entlassung erreichten. (Chapter 4.60)

Auch aus Australien wurden solche Verhaltensweisen der von Kardinal Ratzinger geleiteten Glaubenskongregation bekannt. In einem Fall intervenierte Rom auf Ansuchen eines Priesters, dessen Familie sich der Kirche gegenüber großzügig zeigte. Nachdem der Priester wegen Vergewaltigung von sechs Frauen des Amtes enthoben war, gab ihm der Vatikan Pardon und ordnete an, dass er in eine andere Pfarrei versetzt werde, ohne dass diese über seine Übergriffe informiert wurde – und es kam zu neuen Übergriffen. (Robertson, a.a.O., S.33; vgl. weitere Fälle ähnlicher Art auf www.theage.com.au, Rome backed sex-case priest by Martin Daly, July 6, 2002)

Zu diesem Verhaltensmuster stellt die Murphy-Kommission fest: „Es ist klar, dass das Leiden und der Stress der Opfer oft auf den Umstand zurückzuführen waren, dass die Täter noch als Kleriker im Amt waren und deshalb eine Bedrohung für andere Kinder sein konnten ... In der Praxis, so erschien es der Kommission bezüglich eines signifikanten Teils des Berichtszeitraums (bis Ende 2008, d.Unterz.), war das kanonische Recht speziell zu Gunsten des Klerus und zum konsequenten Nachteil seiner Opfer benutzt worden. Der Kommission ist nicht ein Fall begegnet, in dem das kanonische Recht eingesetzt wurde, um den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.“ (Murphy-Bericht, Chapter 4.2 f.)

Die geschilderten Fälle sind nur die Spitze des Eisbergs, der sich als ein riesiger Koloss von Vertuschung der Priesterverbrechen, von Begünstigung der Verbrecher unter Schädigung ihrer Opfer erweist. Robertson fasste die Ungeheuerlichkeiten, die sich unter der Herrschaft Joseph Ratzingers als Erzbischof von München, als Vorsitzender der Glaubenskongregation und als Papst ergeben, treffend wie folgt zusammen:

- a) Zehntausende, vielleicht sogar Hunderttausende von Kindern und Teenagern, hauptsächlich Jungen, wurden vom Klerus sexuell missbraucht, und die meisten hatten schwere und lang andauernde psychische Schäden davongetragen.
- b) Tausende von Klerikern, von denen bekannt war, dass sie sich schwerster Verbrechen schuldig gemacht hatten, die sie als Triebtäter erneut begehen könnten, waren nicht ihres Amtes enthoben worden. Sie waren von der Kirche aufgefangen worden, in andere Pfarreien und Länder versetzt, vor ihrer Identifizierung und vor weltlicher Bestrafung – gewöhnlich durch eine Gefängnisstrafe – geschützt worden, nach den Regeln des kanonischen Rechts, das ihnen Vergebung für das Diesseits ebenso wie für das Jenseits gewährte.
- c) Der Heilige Stuhl, ein Pseudostaat, hat in befreundeten Staaten ein fremdes Rechtssystem etabliert. Unter strengster Geheimhaltung wurden Sexualverbrecher auf eine Weise behandelt, die mit dem Recht des Staates, in dem der Vatikan operierte, unverträglich war, ja in manchen Fällen sogar im konträren Gegensatz dazu stand, und dazu führte, dass das Beweismaterial für die Schuld der Verbrecher gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zurückgehalten wurde. (Robertson, a.a.O., S.164, übersetzt d.d.Unterz.)

2.4 Kein Ende abzusehen

Daran hat sich auch durch die im Juli 2010 erfolgte vatikanische Bekanntmachung der geltenden Normen über schwere Delikte („Normae de gravioribus delictis“) nichts geändert. Wie die Nachrichtenagentur kath.net am 15.7.2010 mitteilte, wurden damit „erstmalig vollständig die Bestimmungen für die Vorgehensweise der Glaubens-

kongregation in Missbrauchsfällen“ veröffentlicht. „Diese beruhte bisher auf unveröffentlichten päpstlichen Vollmachten und internen Regeln. Die schon bestehenden Normen sind in einigen Punkten verändert und präzisiert worden, entsprechen nach Vatikanangaben insgesamt jedoch weitgehend der schon bislang geübten Praxis.“ Geändert wurde die Verjährungsfrist, und außerdem wurden der Besitz und die Verbreitung von Kinderpornographien und der sexuelle Missbrauch von geistig Behinderten nunmehr als schwerwiegende Delikte gekennzeichnet. Wörtlich lautet der einschlägige Artikel 6 der publizierten Normen:

§ 1: „Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1. Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das 6. Gebot mit einem Minderjährigen unter 18 Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2. Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter 14 Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.“

§ 2: „Ein Kleriker, der die Straftaten nach § 1 begangen hat, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.“

Diese Regelung bedeutet nichts anderes als die Bestärkung des bisherigen Rechtszustands. Insbesondere gilt weiterhin die Geheimhaltungspflicht, wie sie in dem Schreiben des Kardinals Ratzinger vom 18.5.2001 („De gravioribus delictis“) enthalten ist. Sexualverbrechen durch Priester werden also weiter unter der Decke gehalten, und die Polizei wird nicht eingeschaltet. In Artikel 30 der verkündeten Normen für die Vorgehensweise in Missbrauchsfällen heißt es ausdrücklich:

§ 1: „Die genannten Verfahren unterliegen dem päpstlichen Amtsgeheimnis.“

§ 2: „Wer immer das Amtsgeheimnis verletzt oder, sei es aus List oder aus schwerer Fahrlässigkeit, dem Angeklagten oder dem Zeugen einen anderen Schaden zufügt, ist auf Antrag des Geschädigten oder auch von Amts wegen vom höheren Gericht mit angemessenen Strafen zu belegen.“

Wie der Vatikansprecher Lombardi erklärte, wurde die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden in jüngster Zeit zwar diskutiert, wurde aber in den nun bekannt gegebenen Normen nicht behandelt. Diese seien ein Teil des Strafgesetzbuchs des kanonischen Rechts, das in sich vollständig und völlig getrennt vom staatlichen Recht sei (Lombardi, The significance of the publication of the new „Norms concerning the most serious crimes“).

Soweit er diese Eigenständigkeit mit dem Hinweis abzuschwächen sucht, dass es im „Leitfaden zum Verständnis von Maßnahmen im Fall von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs“ heiße, dass „das zivile Recht betreffend, die Anzeige von Verbrechen gegenüber den zuständigen Behörden immer befolgt werden soll“, hilft das nicht weiter: Zum einen deshalb nicht, weil vielfach keine gesetzliche Anzeigepflicht von Straftaten besteht (wie z.B. in Deutschland), zum anderen deshalb nicht, weil in Staaten, in denen es eine solche Verpflichtung gibt (wie z.B. in Frankreich), die Kirche sich nicht daran hält, wie das oben erwähnte vatikanische Belobigungsschreiben an einen französischen Bischof zeigt, der sich weigerte, die staatlichen Behörden zu informieren.

Es bleibt also dabei, dass kirchlichen Sexualverbrechern in aller Regel nur ein Verfahren nach dem kanonischen Recht droht, das Kinderschändung in dieselbe Straftatenkategorie einstuft wie „Hostienschändung“ oder Verletzung des Beichtgeheimnisses oder unzulässiges Zelebrieren einer Messe. In all diesen Fällen ist in B.3. des genannten „Leitfadens“ vorgesehen, dass dem beschuldigten Priester, der „seine Verbrechen eingestanden hat und akzeptiert hat, ein Leben des Gebetes und der Buße zu führen“, per Dekret die öffentliche Ausübung seines Priestertums verboten oder eingeschränkt bzw. eine Entlassung aus dem Klerikerstand verfügt werden kann.

Gegen ein solches Dekret kann der Betroffene dann „Verwaltungsrekurs an die Kongregation für die Glaubenslehre“ einlegen. Was dann geschieht, wurde bereits geschildert: Entlassungen werden aufgehoben und die Priester werden wieder eingesetzt. Robertson spricht deshalb zusammenfassend zu Recht davon, dass der Vatikan mit einer „parallelen, parastaatlichen Jurisdiktion“ arbeitet, die „Sünden vergibt, die in den Gaststaaten als Verbrechen bestraft werden“.

In Anspielung auf die „Rattenlinie“, die der Vatikan Naziverbrechern für die Flucht nach Südamerika zur Verfügung gestellt hatte, schreibt er: „Die wirkliche Rattenlinie, die die Kirche angeboten hat, ist die Fluchtroute für Kinderschänder – nicht so sehr als Freiheit, aus dem Gefängnis zu entkommen, sondern als Freiheit, niemals eine Gefängnisstrafe zu riskieren. Infolge einer Mischung aus Arroganz, Nachlässigkeit und Sorglosigkeit, entsprungen dem Glauben an die eigene staatliche Immunität und dem übertriebenen Verlangen, ein politischer Akteur auf der Weltbühne zu sein, haben der Papst und seine Armee von Kardinälen, Nuntien, Erzbischöfen und Prälaten eine Kirche geleitet, in der Kinder unter weit verbreitetem und systematischem sexuellen Missbrauch litten.“ (Robertson, a.a.O., S.166)

2.5 Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Gem. Art.7 Abs.1g fallen darunter „Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei ... oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere („Einzeltaten“), vorausgesetzt dass sie „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen“ werden („Gesamtat“).

2.5.1 Wie oben dargelegt, fanden die **Kinderschändungen oft in Form von Vergewaltigungen** statt. Soweit es sich um andere Varianten sexuellen Missbrauchs an Kindern durch Priester handelt, sind sie jedenfalls dem Tatbestandsmerkmal „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ zuzurechnen. Die Übermacht des Priesters aufgrund seiner Autorität einerseits und des jugendlichen Alters des Opfers andererseits kommt dem Begriff der „Gewalt“ gleich, auch wenn es sich nicht um vis absoluta handelt. Das Opfer, ein zum Priester als Gottesmann aufschauendes Kind, ist ihm praktisch wehrlos ausgeliefert, rund um die Uhr, wenn es in einem Heim untergebracht ist, aus dem es nicht entfliehen kann.

2.5.2 Was die „Schwere“ der Gewalt anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch einen Priester, gleich ob mit kompulsiver oder absoluter Gewalt durchgeführt, zu schwersten Beeinträchtigungen der seelischen und körperlichen Gesundheit der Opfer führt. Sie sind vielfach über Jahre und Jahrzehnte hinweg schwer traumatisiert und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung oft ein Leben lang schwer gestört. Sexueller Missbrauch von Kindern ist eine Art Seelenmord. Er ist zugleich ein Angriff auf die menschliche Würde und eine schwere Erniedrigung im Sinne des Explanatory Memorandum des Internationalen Strafgerichtshofs. (vgl. hierzu auch Robertson, a.a.O., S.137 f.) Der Missbrauch ist auch deshalb besonders infam, weil er von Angehörigen einer Institution erfolgt, die sich auf Jesus von Nazareth beruft, der bekanntlich sagte: „Lasst die Kinder zu Mir kommen; hindert sie nicht daran! Denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes.“ (Lukas 18,16) Das schafft das besondere Vertrauen, in dessen Rahmen die Kinder sexuell missbraucht wurden.

2.5.3 Wie oben ausführlich dargelegt, erfolgte der sexuelle Missbrauch von Kindern nicht nur vereinzelt, sondern in einer Vielzahl von Ländern über Jahrzehnte hinweg gegenüber Zigtausenden, vielleicht sogar Hunderttausenden von Opfern. **Diese Angriffe waren also „ausgedehnt“ im Sinne der Strafbestimmung.** Das allein würde schon genügen, um vom Vorliegen einer Gesamttat i.S.d. Art.7 IStGH-Statut ausgehen zu müssen. Die Angriffe erfolgten jedoch auch „systematisch“. Dazu bedarf es nach der neueren Rechtsprechung keines Plan- oder Politik-elements (vgl. Werle, Völkerstrafrecht, 2. Aufl., u.Hinw.auf JStGH vom 22.2.2001 [Kuranac et.al., TC, par.429]). Die Kinderschändungen erfolgten durch viele Priester gleichzeitig durch sich immer wiederholenden Missbrauchshandlungen in bestimmten kirchlichen Einrichtungen gegenüber denselben oder wechselnden Opfern und unter dem Schutz systematischer Vertuschung und Begünstigung der Täter durch den Vatikan.

2.5.4 Auch das Tatbestandsmerkmal eines „Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“ ist erfüllt. Nach der Legaldefinition des Art. 7 Abs.2a IStGH-Statut ist dies, wie oben schon ausgeführt, dann der Fall, wenn es sich um „eine Verhaltensweise“ handelt, „die mit der mehrfachen Begehung der in Abs.1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat.“

(1) Zivilbevölkerung im Sinne dieser Vorschrift ist jede Personenmehrheit, die durch gemeinsame Merkmale verbunden ist, die sie zum Ziel der Taten machen, die in ihrer Gesamtheit den „Angriff“ ergeben (vgl. Werle, a.a.O., Rdnr.756 u.Hinw.auf JStGH vom 7.5.1997 [Tadic, TC, para.644]). Die Personengruppe mit gemeinsamen Merkmalen sind im vorliegenden Fall Kinder und Jugendliche, vor allem männlichen Geschlechts, die zu bevorzugten Opfern der serienmäßigen Sexualverbrechen pädophiler katholischer Priester wurden.

(2) Die Vielzahl der Einzeltaten ergibt auch einen „Angriff“ im Sinne des Straftatbestands. Dass das Statut darunter die Verhaltensweisen versteht, die „in Ausführung ... der Politik ... einer Organisation“ folgt, bedeutet nicht, dass eine förmliche, programmatische Festlegung des Angriffsziels vorliegen muss. Verwiesen sei auch hier auf die Tadic-Entscheidung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs. „(s)uch a policy need not be formalized and can be deduced from the way in which the acts occur. Notably, if the acts occur on a widespread or systematic basis that demonstrates a policy to commit those acts, whether formalized or not.“ Es kommt also auf die Gesamtumstände an, unter denen die Taten begangen wurden. Vor allem wenn sie weit ausgedehnt („widespread“) und systematisch begangen wurden, spricht das für eine „Politik, solche Taten zu begehen“.

Diese Politik kann auch in der Duldung der Taten bestehen (vgl. Werle, a.a.O., Rdnr.777 u. Hinw. auf d. internationale Rechtsprechung: JStGH, Urt.v.14. Januar 2000 (Kupreskic et al., TC), para 552 („at least tolerated“); JStGH, Urt.v.15.7.1999 (Tadic, AC), para 145; ebenso Art.2 para 11 Draft Code 1954; UN Doc.S/1994/674/Add.2 (Vol.I), Annexes to the Final Report of the Commission of Experts Established Pursuant To Security Council Resolution 780 (1992) v.31. Mai 1995, Annex II: Rape an Sexual Assault, para 33: “It also has proven [...] that the state is involved. This can be concluded from state tolerance.”)

Die Organisation, die die Verbrechen geduldet hat, ist die Kirche. Sie hat sie jedoch nicht nur geduldet, sondern begünstigt, durch das kanonische Recht und die Praxis von dessen Vollzug, die dazu führten, dass Kinderschänder nicht ernsthaft bestraft wurden. Die breite Basis der Tat, von der in der Entscheidung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs die Rede ist, ist der weltweite Einsatz von Priestern in der Seelsorge, bei der sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung kommen und sie missbrauchen. Der seelsorgerische Einsatz wurde von den Ortsbischöfen gesteuert; der bei diesem Einsatz zeh- bis hunderttausendfach erfolgte sexuelle Missbrauch wurde vom Vatikan gesteuert: nach der Tat durch Vertuschung und Versetzung des Täters, vor der Tat durch Vertuschung und Versetzung von Vortätern, was den Nachtätern faktisch Straffreiheit verhieß und zu neuen Taten anspornte. Es erfolgte ein regelrechtes „Management“ der Sexualverbrechen: Den Tätern wurde mit ihrem Arbeitsplatz der Tatort gestellt; nach der Tat erhielten sie statt einer Anzeige beim Staatsanwalt „priesterlichen Trost“ und erforderlichen-

falls obendrein noch einen Fluchtort gestellt, um unterzutauchen. Auch das ist „Politik“ im Sinne der Strafbestimmung, denn hier werden mit Hilfe einer zentralen Leitungsfunktion Umstände geschaffen, gestaltet und gefördert, unter denen die vielen Einzelthaten begangen werden, die sich dann zur Gesamttat der weltweiten Kinderschändungen durch Priester addieren.

2.6 Die strafrechtliche Verantwortung Dr. Ratzingers

Wenn die im Auftrag ihrer Kirche weltweit im Einsatz befindlichen Priester Sexualverbrechen begehen, ist die Situation ähnlich wie bei Soldaten, die Amok laufen und deren Verbrechen dann dem Oberbefehlshaber zugerechnet werden, auch wenn er solche Verbrechen nicht wollte und Tausende von Kilometern entfernt war. Robertson weist im vorliegenden Zusammenhang zu Recht auf eine Entscheidung des US-Supreme Courts im Fall des japanischen Generals Yamashita hin, dessen Truppen auf den Philippinen Amok liefen. Den Einwand des Generals, dass er Hunderte von Meilen entfernt gewesen sei und die Verbrechen seiner Soldaten nie gewollt hatte und über die Vergewaltigungen und andere Grausamkeiten empört war, begegnete der Supreme Court mit dem Hinweis, dass ein höherer Vorgesetzter dafür verantwortlich ist, wenn er versäumt hat, gesetzwidriges Verhalten seiner Untergebenen zu verhindern, wenn er davon wusste, dass seine Untergebenen Gesetzwidrigkeiten begangen haben oder dabei sind, solche zu begehen, und wenn er nicht die nötigen Schritte unternommen hat, dies zu verhindern oder diejenigen, die die Gesetzwidrigkeiten begangen hatten, zu bestrafen.

Wörtlich: “A person in a position of superior authority should be held individually responsible for giving the unlawful order to commit a crime, and he should also be held responsible for failure to deter the unlawful behaviour of subordinates if he knew they had committed or were about to commit crimes yet failed to take the necessary and reasonable steps to prevent their commission or to punish those who had committed them.” (zit.n.Robertson, a.a.O., S.139)

Diese Verantwortlichkeit schlägt sich in Art.28 IStGH-Statut nieder, der gem.Abs.b auch für zivile Vorgesetzte gilt. Hiernach ist ein Vorgesetzter strafrechtlich verantwortlich für Verbrechen, „die von Untergebenen unter seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle als Folge eines Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Untergebenen auszuüben, wenn

- i) der Vorgesetzte entweder wusste, dass die Untergebenen solche Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, oder eindeutig darauf hinweisende Informationen bewusst außer Acht ließ;
- ii) die Verbrechen Tätigkeiten betrafen, die unter die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle des Vorgesetzten fielen, und
- iii) der Vorgesetzte nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

2.6.1 Der einzelne Priester steht zwar formal nicht in einem Dienstverhältnis zum Vatikan, sondern zu seinem Bischof. Tatsächlich aber gilt: Wenn er aber ein Sexualdelikt begeht und sein Bischof davon erfährt, muss nach den oben geschilderten hierarchischen Strukturen zwischen dem Vatikan und den Bistümern die Tat dem Vatikan bzw. der Glaubenskongregation gemeldet werden. Diese ist dann Herr des Verfahrens, in dem sie eine Sanktionierung der Tat entweder dem Bischof überlässt oder, was meist geschieht, den Fall an sich zieht. Die zunächst nur mittelbare Beziehung zwischen den Priestern und der Gesamtkirche erweist sich im Falle eines Sexualverbrechens als unmittelbares Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis. Dem Bischof, der die Straftat nach Rom melden muss, bleibt kein Ermessensspielraum hinsichtlich des weiteren Schicksals des Priesters; dieses wird direkt aus Rom bestimmt, über verbindliche Weisungen an den Bischof. Und in Rom trägt die Vorsitzende der Glaubenskongregation bzw. der Papst.

Diese Vorgesetztenverantwortlichkeit gegenüber den einzelnen Priestern, die straffällig wurden oder in Gefahr sind - erstmals oder zum wiederholten Male -, straffällig zu werden, scheidet auch nicht etwa deshalb aus, weil Kinderschändung nicht zu den eigentlichen Aufgaben eines Priesters gehört, sondern in Überschreitung seiner Befugnisse erfolgt: Entscheidend ist, dass er diese Tat in aller Regel in seinem Dienstbereich verübt, der es ihm ja gerade ermöglicht, mit Kindern und Jugendlichen in engen Kontakt zu kommen. Bezeichnenderweise schlossen viele Diözesen in den Vereinigten Staaten und in Irland Haftpflichtversicherungen gegen drohende Entschädigungsforderungen aus Missbrauchsfällen ab. Sie begannen damit in den 1980-iger Jahren, als immer mehr Missbrauchsfälle bekannt wurden, wobei sie den Versicherungen teilweise verschwiegen, wie viele Fälle bereits bei Vertragsabschluss vorlagen. Auf diese Weise erhielten die Diözesen von Irland für eine Prämie von rund 50.000 Euro Versicherungsleistungen in Höhe von fast 13 Millionen. (vgl. www.irishtimes.com vom 8.2.2011; Murphy-Report, section 1.21 M) Im Fall der Erzdiözese von Milwaukee verweigerte die Versicherung die Übernahme des Schadens mit der Begründung, dass die Diözese bei Versicherungsabschluss die wahre Situation verschwiegen habe. (vgl. www.necn.com vom 23.11.2010)

2.6.2 Dr. Joseph Ratzinger war seit 1981 zunächst als Vorsitzender der Glaubenskongregation, seit 2005 als Papst umfassend über die Gesamttat der weltweiten Sexualverbrechen katholischer Priester informiert. Er hat aufgrund dieser Informationen gehandelt, indem er Schweigegebote erließ, Verfahren an sich zog oder Verfahren stoppte, Urteile unterer Instanzen aufhob und die Versetzung von straffällig gewordenen Priestern in andere Pfarreien bzw. andere Länder billigte. Er hat durch sein Schweigegebot dafür gesorgt, dass die Sexualverbrechen nicht bei den

staatlichen Strafverfolgungsbehörden angezeigt wurden, ja er hat sogar die Belobigung eines Bischofs gebilligt, der gegen die in seinem Staat bestehende gesetzliche Anzeigepflicht verstoßen hatte und deshalb von einem staatlichen Gericht bestraft wurde. Er hat keinerlei wirksame Maßnahme gegen die Fortsetzung der ausgedehnten Sexualverbrechen seiner Priester eingeleitet, sondern, im Gegenteil, rechtlich und faktisch eine Situation geschaffen, in der es Priestern leicht fiel, Kinder zu missbrauchen, denn sie mussten keine ernsthafte Bestrafung erwarten, wie oben bereits ausführlich dargelegt wurde. Diese Situation hält er bis heute aufrecht und begünstigt dadurch täglich neue Sexualverbrechen, die weiter vertuscht und entweder überhaupt nicht oder erst in einigen Jahren aufgedeckt werden. Um Details zu erfahren, müsste die Anklagebehörde den Vatikan um Aktenvorlage bitten. Normalerweise würde man an einem solchen Fall einen gerichtlichen Durchsuchungsbefehl erwirken.

Berücksichtigt man das Verhalten des Beschuldigten in Vergangenheit und Gegenwart, wird man seine strafrechtliche Tatenbeteiligung an den weltweiten Verbrechen seiner Priester sogar als Beihilfe qualifizieren müssen. Jedenfalls ist er gem. Art.28 Abs.b IStGH-Statut als Vorgesetzter der Täter hierfür strafrechtlich verantwortlich.

2.6.3 Er hat auch schuldhaft i.S.v. Art.30 IStGH-Statut gehandelt, denn er war sich bewusst, dass die von ihm angeordnete und fortlaufend weiter gebilligte Vertuschungsstrategie zur Folge hatte, dass weiteren Sexualverbrechen Vorschub geleistet wurde. Er hat dies jedenfalls billigend in Kauf genommen, um die Reputation seiner Institution zu schützen – zu Lasten immer wieder neuer Opfer seiner pädophilen Priester. Derartiges verlangt eine schwere Bestrafung, was der Beschuldigte auch selbst einräumen muss, da er ständig die Worte Jesu im Munde führt, der unter anderem sagte: „Wer einen von diesen Kleinen, die an Mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals im tiefen Meer versenkt würde.“ (Matthäus 18,6)

IV. Zur Zulässigkeit der beantragten Anklage

1. Gem. Art.27 IStGH-Statut unterliegen der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshof alle Personen, ohne Rücksicht auf ihre amtliche Eigenschaft. Insbesondere enthebt auch die „Eigenschaft als Staatsoberhaupt eine Person nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Statut“ (Abs.1). „Immunitäten [...], die nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Völkerrecht mit der amtlichen Eigenschaft einer Person verbunden sind, hindern den Gerichtshof nicht an der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über eine solche Person.“ (Abs.2)

Dr. Joseph Ratzinger kann sich also der Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofs nicht mit dem Hinweis entziehen, er sei ein Staatsoberhaupt, ganz abgesehen davon, ob dieser Einwand von einem an internationales Recht gebundenen Gerichtshof überhaupt anerkannt würde, wenn man bedenkt, dass die Staatseigenschaft des Vatikans auf einem völkerrechtlich fragwürdigen Vertrag mit dem Diktator Mussolini aus dem Jahr 1929 basiert. (vgl.z.G.auch Robertson, a.a.O., S.63 ff)

2. Auch die weitere Voraussetzung, wonach der Beschuldigte und Anzuklagende einem Staat der Vertragsparteien des IStGH-Statuts angehören muss, ist gegeben. Im Gegensatz zum Vatikan hat Deutschland den Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof (am 11.12.2002) ratifiziert. Dr. Ratzinger ist deutscher Staatsangehöriger, da er beim Erwerb der vatikanischen Staatsbürgerschaft seine deutsche Staatsbürgerschaft nicht aufgegeben hat.

3. Gem. Abs.10 der Präambel des IStGH-Statuts wird der Internationale Strafgerichtshof nicht nur subsidiär zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit tätig, sondern „ergänzt“ diese. Die Zulässigkeit einer Anklage vor dem Internationalen Strafgerichtshof wäre gem. Art.17 Abs.1a IStGH-Statut nur dann nicht gegeben, wenn Deutschland bereits Ermittlungen durchführen würde oder wenn Deutschland „nicht willens oder nicht in der Lage“ wäre, „die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“. Ermittlungen wegen der hier angezeigten Verbrechen gegen die Menschlichkeit fanden in Deutschland nicht statt und werden auch nicht stattfinden. Die deutschen Staatsanwälte sind an die Weisungen der Landesjustizminister gebunden. In einem Land, dessen Politiker dem Papst sogar den ungewöhnlichen Wunsch erfüllen, als Staatsgast vor dem Parlament zu sprechen, wird kein Justizminister einem Staatsanwalt Ermittlungen oder gar eine Anklageerhebung gegen den Papst erlauben. Unabhängig davon wäre eine solche Anklage auch nicht möglich, weil gem. Art.25 des deutschen Grundgesetzes der Papst der deutschen Gerichtsbarkeit so lange nicht unterliegt, als er als Staatsoberhaupt gilt. Trotz der Fragwürdigkeit des Erwerbs dieser diplomatischen Eigenschaft würde daran in Deutschland kein Staatsanwalt zu zweifeln wagen.

4. Der Beschuldigte kann gegen die Zulässigkeit eines Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof auch nicht einwenden, dass „die Sache nicht schwerwiegend genug ist, um weitere Maßnahmen des Gerichtshofs zu rechtfertigen“ (Art.17 Abs.1d IStGH-Statut):

Wie oben dargelegt, ist dem Beschuldigten vorzuwerfen, dass er Zehntausende, ja vielleicht sogar Hunderttausende von weltweit verübten Kinderschändungen durch katholische Priester verharmlost, vertuscht und in einem kirchlichen Parallelsystem zum staatlichen Strafrecht der Bestrafung weitgehend entzogen und damit über Jahre unterstützt hat. Es wird ihm außerdem vorgeworfen, dass er durch das Kondomverbot seiner Kirche zur Körperverletzung und Tötung einer unbestimmten Vielzahl von afrikanischen Katholiken beigetragen und diese gleichzeitig angestiftet hat, auch Nichtkatholiken zu infizieren. Schließlich wird ihm vorgeworfen, dass sein angsterregendes Kirchenregiment die körperliche und psychische Gesundheit einer Vielzahl von Menschen weltweit gefährdet bzw. schädigt. Die billigende Inkaufnahme von massenhaftem Sterben an Aids infolge HIV-Infizierung

und die Unterstützung von massenhaftem Seelenmord durch sexuelle Gewalt gegen Jugendliche sind so schwerwiegend, dass ihre Untersuchung und die Prüfung, ob Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorliegen, sowohl nach der Präambel des IStGH-Statuts, als auch nach dem Policy-Paper der Anklagebehörde veranlasst ist. Danach soll die Anklagebehörde ihre Ermittlungen auf diejenigen fokussieren, die die größte Verantwortung tragen, wie z.B. die Führer von Staaten oder Organisationen, die für Menschlichkeitsverbrechen verantwortlich sind (Policy-Paper II.2.1).

V. Zusammenfassung

1. Mit dem Inkrafttreten des römischen Statuts über den Internationalen Strafgerichtshof am 1.7.2002 hat eine Kulturwende begonnen. Die Zeit, in der politisch und weltanschaulich motivierte Massenverbrechen unbestraft blieben, weil sie mit den herkömmlichen Straftatbeständen von Mord, Freiheitsberaubung und Nötigung nicht fassbar waren, ging zu Ende. Das im römischen Statut definierte Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat nicht nur die Massentat und die strafrechtliche Verantwortung der Rädelsführer im Auge, sondern erweiterte auch das Spektrum der geschützten Rechtsgüter: In Art.7 Abs.1k werden „unmenschliche Handlungen“ unter Strafe gestellt, „mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der ... geistigen Gesundheit verursacht werden, vorausgesetzt, diese Beeinträchtigungen sind ähnlich schwerwiegend wie beispielsweise Vergewaltigung, Versklavung oder Verschleppung. Damit ist auch psychische Gewalt, die zu Gesundheitsschäden führen kann, einbezogen. Vieles von der herkömmlichen Gewalttätigkeit dieser Welt, die hingenommen wurde, weil es „schon immer so war“, wird im Rahmen des römischen Statuts nun auch strafrechtlich relevant.

2. Die vorliegende Anzeige kommt zu dem Ergebnis, dass dies auf das Zwangssystem der von dem Beschuldigten geleiteten römisch-katholischen Kirche und die damit einhergehenden angsterregenden Drohungen mit ewigen Höllenqualen zutrifft. Diese Drohungen führen unzählige Menschen in krankhafte psychische und geistige Abhängigkeit und berauben sie in existenziellen Lebensbereichen ihrer eigenen Gewissensentscheidung. Nur durch dieses Zwangssystem wurden die beiden anderen angezeigten Verbrechen gegen die Menschlichkeit erst möglich. Eine strafrechtliche Würdigung dieses, äußersten psychischen Druck ausübenden, Kirchenregiments, ist umso mehr angebracht, als der Beschuldigte vom Totalitarismus seines Systems dadurch abzulenken versucht, dass er landauf landab die Religionsfreiheit preist, die seine eigene Kirche mit Füßen tritt – sowohl durch die Behandlung der eigenen Mitglieder als auch durch die aggressive Intoleranz gegenüber religiösen Konkurrenten, vor allem, wenn es sich um religiöse Minderheiten handelt.

3. Die Anzeige kommt des Weiteren zu dem Ergebnis, dass der Beschuldigte für den Tod von Hunderttausenden, vielleicht von Millionen von Aidskranken strafrechtlich mitverantwortlich ist, weil er trotz der grassierenden Seuche am kirchlichen Verbot von Schutzmitteln gegen HIV-Übertragung festhält und es mit den Drohungen seines Zwangssystems durchsetzt.

4. Schließlich kommt die Anzeige zu dem Ergebnis, dass der Beschuldigte strafrechtlich dafür verantwortlich ist, dass sich die Sexualverbrechen katholischer Priester in den letzten Jahrzehnten immer mehr ausweiteten. In der Öffentlichkeit gibt sich der Beschuldigte als gottesfürchtiger Kirchenführer, der sich bei den Opfern klerikaler Kinderschänder entschuldigt und weitere Taten verhindern will. In Wirklichkeit handelt er als eiskalter Schirmherr eines weltweiten Vertuschungssystems, das die Verbrecher zu Lasten ihrer Opfer begünstigt und täglich neuen Verbrechen Vorschub leistet.

Es ist davon auszugehen, dass dieses System aufgrund der innerkirchlichen Zwangsmittel unbeschränkt fortbesteht und die dadurch weltweit ermöglichten Verbrechen auf unabsehbare Zeit andauern, dass die Gerichte aller Länder immer wieder hintergangen werden und die Verbrechen straflos bleiben und dass Tausenden und Abertausenden von Kindern immer wieder neues Leid zugefügt wird - wenn nicht ein internationales Gericht diesen Verbrechen Einhalt gebietet, indem es die Verantwortlichen zur Rechenschaft zieht. Joseph Ratzinger ist der Haupttäter, umgeben von einer Reihe von Mittätern, deren Namen zum Teil schon genannt wurden. Die Zeit ist reif, dass der Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof Ermittlungen einleitet und das, was bisher nur bruchstückhaft bekannt wurde, umfassend aufklärt und die kirchlichen Paten weltweiter Kinderschändung vor Gericht bringt.

Dr. Christian Sailer - Dr. Gert-Joachim Hetzel
Rechtsanwalt - Rechtsanwalt